

Busch, Lars

Article

Von Wuhan in die Bilanz: Die Bildung von Rückstellungen aufgrund von Covid-19 nach HGB und IFRS

Junior Management Science (JUMS)

Provided in Cooperation with:

Junior Management Science e. V.

Suggested Citation: Busch, Lars (2022) : Von Wuhan in die Bilanz: Die Bildung von Rückstellungen aufgrund von Covid-19 nach HGB und IFRS, Junior Management Science (JUMS), ISSN 2942-1861, Junior Management Science e. V., Planegg, Vol. 7, Iss. 2, pp. 412-428, <https://doi.org/10.5282/jums/v7i2pp412-428>

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/294990>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.



<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/>



From Wuhan into the Balance Sheet: Accounting for Provisions due to COVID-19 According to the German Commercial Code (HGB) and IFRS

Von Wuhan in die Bilanz: Die Bildung von Rückstellungen aufgrund von Covid-19 nach HGB und IFRS

Lars Busch

Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Abstract

The Corona pandemic has had a major impact on the social lives of people around the world since the beginning of 2020, leading to increased economic uncertainty. This uncertainty in turn has an impact on the accounting of companies.

The following paper provides an overview of the multifaceted effects of Covid-19 on a company's provisions, which represent a significant balance sheet item. Provisions that are significantly affected are provisions for impending losses, restructuring provisions, guarantee and goodwill provisions, and pension provisions. These are explained in more detail with regard to recognition and measurement according to HGB (German GAAP) and IFRS. The Covid 19-related effects, which can be both positive and negative, are clarified through corresponding practical examples. In addition, there is a brief presentation of other types of provisions that can be influenced by Covid-19.

This work makes it clear that the pandemic as a crisis will continue to influence the balance sheets of numerous companies in the coming years.

Zusammenfassung

Die Corona-Pandemie hat seit Anfang des Jahres 2020 große Auswirkungen auf das gesellschaftliche Leben der Menschen auf der ganzen Welt und führt damit auch zu einer erhöhten wirtschaftlichen Unsicherheit. Diese Unsicherheit wirkt sich wiederum auf die Rechnungslegung der Unternehmen aus.

Die folgende Arbeit liefert einen Überblick über die vielseitigen Auswirkungen von Covid-19 auf die Rückstellungen eines Unternehmens, welche einen bedeutenden Bilanzposten darstellen. Als wesentlich betroffene Rückstellungen werden Drohverlustrückstellungen, Restrukturierungsrückstellungen, Garantie- und Kulanzrückstellungen sowie Pensionsrückstellungen identifiziert. Diese werden hinsichtlich Ansatz und Bewertung nach HGB und IFRS näher erläutert. Durch entsprechende Praxisbeispiele werden die Covid-19-bedingten Auswirkungen, welche sowohl positiv als auch negativ sein können, verdeutlicht. Außerdem erfolgt eine kurze Vorstellung weiterer Rückstellungsarten, welche durch Covid-19 beeinflusst werden können.

Diese Arbeit macht deutlich, dass die Pandemie als Krise die Bilanzen zahlreicher Unternehmen auch in den kommenden Jahren beeinflussen wird.

Keywords: Corona; Covid-19; HGB; IFRS; Rückstellungen.

1. Einleitung

„The covid-19 pandemic pushed economies into a great lockdown that saved lives but also triggered the worst recession since the Great Depression“ ([Gopinath, 2020](#), Chefökonomin des IMF).

Die Corona-Pandemie hat seit Anfang des Jahres 2020 das gesellschaftliche Leben der Menschen auf der ganzen Welt fest im Griff. Zum Schutz der Gesundheit und einer Eindämmung der Infektionszahlen wurden in Deutschland unterschiedliche Maßnahmen veranlasst, wie z. B. Schlie-

ßungen von Geschäften und Produktionsstätten, Veranstaltungsverbote, Reisewarnungen und Kontaktverbote. Diese entfalten erhebliche negative wirtschaftliche Auswirkungen und stellen die Unternehmen vor eine Vielzahl an neuen Herausforderungen, wie z. B. Schwierigkeiten bei der Erfüllung gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen, einem Rückgang der Nachfrage und daraus resultierend eine deutlich erhöhte wirtschaftliche Unsicherheit. Diese Unsicherheit wirkt sich auch auf die Rechnungslegung der Unternehmen aus. Um dieser Unsicherheit entgegenzuwirken, veröffentlichte das IDW unterschiedliche Hinweise zu den wirtschaftlichen Folgen des Coronavirus.

In diesem Zusammenhang empfiehlt sich eine intensive Betrachtung der Auswirkungen von Covid-19 auf die Rückstellungen eines Unternehmens, welche 2017 durchschnittlich 16,20 % der Bilanzsumme ausmachten (darunter: 5,7 % Pensionsrückstellungen) und dementsprechend von großer Bedeutung sind (vgl. [Deutsche Bundesbank, 2020, S. 18](#)). In der vorliegenden Arbeit wird auf diesen Zusammenhang näher eingegangen.

Zu Beginn von Kapitel 2 wird der Begriff der Rückstellungen sowie deren Ansatz und Bewertung nach HGB und IFRS erläutert. Im Anschluss wird der Frage nachgegangen, welchen Einfluss Covid-19 auf die Unternehmen entfaltet. Ziel ist die Identifizierung der Rückstellungen, die wesentlich durch die Pandemie betroffen sein werden. Im Anschluss wird die Frage diskutiert, ob die Pandemie als wertbegründendes oder wertaufhellendes Ereignis zu beurteilen ist. Hiervon ist abhängig, ab welchen Bilanzstichtagen die Pandemieauswirkungen im Jahresabschluss berücksichtigt werden müssen.

In Kapitel 3 werden in einem ersten Schritt die in Kapitel 2 identifizierten Corona-relevanten bedeutenden Rückstellungen hinsichtlich Ansatz und Bewertung getrennt nach HGB und IFRS dargestellt. Im Anschluss daran wird der Frage nachgegangen, welche konkreten Auswirkungen Covid-19 auf die betreffenden Rückstellungen haben kann. Es folgen Praxisbeispiele, die diese Auswirkungen verdeutlichen sollen. Zum Ende des dritten Kapitels stellt der Verfasser weitere mögliche Rückstellungen vor, die im Einzelfall durch die Pandemie beeinflusst werden können. In dieser Arbeit wird das generische Maskulin verwendet. Weibliche und anderweitige Geschlechteridentitäten werden dabei ausdrücklich mitgemeint.

2. Relevanz von Covid-19 als zu bilanzierendes Risiko im Rahmen der Rückstellungen

2.1. Allgemeine Bilanzierungsgrundsätze

2.1.1. Rückstellungen nach HGB

Rückstellungen sind Passivposten, mit denen bestimmte Verpflichtungen, welche zu künftigen Ausgaben führen, gewinnmindernd erfasst werden (vgl. [Schubert, 2020, Rn. 1](#)). Gemeinsam mit den Verbindlichkeiten ergeben Rückstellungen die bilanzrechtlichen Schulden eines Unternehmens. Im Gegensatz zu den Verbindlichkeiten beschreiben Rückstellungen eine Verpflichtung, die dem Grunde und/oder der Hö-

he nach ungewiss ist (vgl. [Baetge, Kirsch & Thiele, 2017, S. 417](#)).

Eine allgemeine Definition der Rückstellung ist im HGB nicht enthalten, der Umfang des Begriffs „Rückstellung“ hängt vielmehr von dem zugrunde gelegten Zweck der Bilanz ab. Grundsätzlich lassen sich eine statische Interpretation und eine dynamische Interpretation differenzieren.

Die dynamische Bilanzinterpretation dient einer periodengerechten Erfolgszurechnung und impliziert die Bildung von sogenannten Aufwandsrückstellungen. Im Zusammenhang mit den Auswirkungen von Covid-19 ist die dynamische Sicht jedoch von geringer Bedeutung, sodass im Folgenden auf weitere Erläuterungen verzichtet wird.

Im Rahmen einer statischen Bilanzinterpretation wird der Gläubigerschutz als übergeordneter Zweck betrachtet. Dies gelingt durch eine Darstellung des Vermögens, welches den Gläubigern zur Befriedigung ihrer Ansprüche zur Verfügung steht (vgl. [Coenenberg, Haller & Schultze, 2018, S. 433](#)). Folglich beinhaltet die Bilanz eines Unternehmens sämtliche Verpflichtungen gegenüber Dritten (Außenverpflichtungen), die das Haftungsvermögen schmälern. Eine Außenverpflichtung beschreibt einen rechtlichen oder faktischen/wirtschaftlichen Leistungszwang gegenüber Dritten (vgl. [Schubert, 2020, Rn. 1](#)).

Eine rechtliche Verpflichtung kann sich aus Zivilrecht oder aus öffentlichem Recht ergeben. Wenn sich ein Unternehmen aus tatsächlichen oder wirtschaftlichen Gründen einer Verpflichtung nicht entziehen kann oder möchte, wird eine faktische Verpflichtung angenommen. Dies setzt jedoch nachvollziehbare und objektive Anhaltspunkte voraus, aus denen deutlich wird, dass das Unternehmen dieser Verpflichtung tatsächlich nachkommen wird (vgl. [Ballwieser, 2020, Rn. 11](#); [Nagengast & Boecker, 2016](#)).

Es handelt sich um Verpflichtungen, die bezüglich ihrer Höhe, ihres zeitlichen Eintretens und/oder ihres Bestandes nach ungewiss sind, deren Aufkommen aber hinreichend wahrscheinlich ist. Diese letztlich noch nicht konkretisierten Schulden mit Verpflichtungscharakter werden als Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten bezeichnet. Die Bestimmung der Wahrscheinlichkeit für den Einzelfall erfordert eine Berücksichtigung der Erfahrungen aus der Vergangenheit und impliziert, dass ernsthaft mit einer Inanspruchnahme gerechnet werden muss (vgl. [Bertram, 2019, Rz. 43](#)).

Laut [Coenenberg et al. \(2018, S. 434\)](#) ergibt sich die Notwendigkeit zur Bildung von Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten außerdem aus dem Grundsatz der Vorsicht und dem daraus abgeleiteten Imparitätsprinzip i. V. m. dem Vollständigkeitsgebot nach § 246 Abs. 1 HGB. Demnach müssen am Bilanzstichtag abzusehende Risiken und Schulden eines Unternehmens erfasst werden, auch wenn sie noch nicht juristisch festgestellt, sondern lediglich wirtschaftlich verursacht sind (vgl. [Thommen et al., 2020a, S. 238](#); [Schwirkslies-Filler, 2019, S. 12](#)).

Wie bereits erwähnt gibt es keine allgemeine handelsrechtliche Definition für den Passivposten „Rückstellungen“, dafür zählt § 249 HGB abschließend die Zwecke auf, für die Rückstellungen gebildet werden dürfen (vgl. [Schubert, 2020,](#)

Rn. 6). Gemäß § 249 Abs. 1 S. 1 HGB hat jeder Kaufmann für ungewisse Verbindlichkeiten und für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften Rückstellungen zu bilden. Zusätzlich zu diesen, auf rechtlichen Verpflichtungen beruhenden, Rückstellungen enthält § 249 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 HGB Gewährleistungen ohne rechtliche Verpflichtung, zu denen der Kaufmann i. d. R. aus wirtschaftlichen Gründen verpflichtet ist. Inhaltlich handelt es sich somit ebenfalls um Rückstellungen für Außenverpflichtungen.

Außerdem beinhaltet § 249 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 HGB Rückstellungen für Innenverpflichtungen, sogenannte Aufwandsrückstellungen (vgl. Ballwieser, 2020, Rn. 7). Diese werden aus Mangel an Bedeutung im Zusammenhang mit Covid-19 hier nicht weiter betrachtet. Nach § 249 Abs. 2 S. 1 HGB dürfen für andere Zwecke keine Rückstellungen gebildet werden.

Die Bewertung von Rückstellungen erfolgt gem. § 253 Abs. 1 S. 2 HGB „in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages“. Die Verwendung des Begriffes „Erfüllungsbetrag“ verdeutlicht, dass – unter Einschränkung des Stichtagsprinzips – künftige Preis- und Kostenänderungen bei der Rückstellungsbewertung ausdrücklich einzubeziehen sind. Künftige Änderungen sind zu schätzen und dürfen erst berücksichtigt werden, wenn ausreichend objektive Hinweise vorliegen (vgl. Schwirsklies-Filler, 2019, S. 22). Aufgrund dieses nicht unerheblichen Ermessensspielraumes, handelt es sich bei Rückstellungen um ein interessantes Instrument der Bilanzpolitik (vgl. Baetge et al., 2017, S. 427; Weber & Weißenberger, 2015, S. 146).

Wenn der Betrag einer Rückstellung unsicher ist und somit geschätzt werden muss, erfolgt dies unter Berücksichtigung des in § 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB genannten Grundsatzes der Vorsicht.

Zusätzlich impliziert der Wortlaut „nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung“ laut Baetge, Kirsch und Thiele eine vollständige Auswertung sämtlicher zugänglicher Informationen, um alle vorhersehbaren Verpflichtungen bzw. Risiken zu identifizieren und anschließend in der Rückstellungsbewertung zu berücksichtigen. Diese Informationsauswertung soll für sachverständige Dritte schlüssig und nachvollziehbar sein (vgl. Baetge et al., 2017, S. 431).

Laut § 253 Abs. 2 S. 1 HGB sind Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre und bei Pensionsrückstellungen der vergangenen zehn Geschäftsjahre abzuzinsen. Hintergrund dieses Abzinsungsbotes ist die Berücksichtigung des Finanzierungseffektes von Rückstellungen (vgl. Tanski, 2019, S. 231).

2.1.2. Rückstellungen nach IFRS

Bei Rückstellungen im Rahmen der IFRS handelt es sich nach IAS 37.10 um „Schulden, die bezüglich ihrer Fälligkeit oder Höhe ungewiss sind“. Charakteristisch für sämtliche Rückstellungen ist somit ein gewisser Unsicherheitsfaktor (vgl. Schrimpf-Dörge, 2020, Rn. 7). Gemeinsam mit den

Verbindlichkeiten, welche hinsichtlich ihres Eintritts und ihrer Höhe sicher sind, bilden sie die Schulden eines Unternehmens (vgl. Thommen et al., 2020b, S. 259). Die Bilanzierung von Rückstellungen wird insbesondere in den Standards IAS 19 und IAS 37 behandelt, wobei sich die wesentlichen Vorschriften in IAS 37 befinden und deswegen im Folgenden näher erläutert werden.

IAS 37.14 beinhaltet drei Grundvoraussetzungen für den Ansatz von Rückstellungen, welche kumulativ vorliegen müssen:

- (1) Einem Unternehmen ist aus einem Ereignis der Vergangenheit eine gegenwärtige rechtliche oder faktische Verpflichtung entstanden.
- (2) Ein Abfluss von Ressourcen mit wirtschaftlichem Nutzen zur Erfüllung dieser Verpflichtung muss wahrscheinlich sein.
- (3) Die Höhe dieser Verpflichtung muss verlässlich geschätzt werden können.

Laut IAS 37.15 muss unter Berücksichtigung aller substanziellen Hinweise mehr für als gegen das Bestehen einer gegenwärtigen Verpflichtung sprechen. In der Praxis wird hier eine Wahrscheinlichkeit von über 50 % erwartet, dabei kommt es insbesondere auf den Inhalt und nicht die Anzahl der Gründe an („more likely than not“) (vgl. Schrimpf-Dörge, 2020, Rn. 28; Pellens, Fülbi, Gassen & Selhorn, 2017, S. 511). Das Vorliegen einer gegenwärtigen rechtlichen oder faktischen Verpflichtung gegenüber Dritten impliziert, dass ausschließlich für Außenverpflichtungen Rückstellungen gebildet werden dürfen (vgl. IAS 37.20). Eine Passivierung von Innenverpflichtungen wird damit ausgeschlossen. Gleichzeitig muss die Verpflichtung aus vergangenen Ereignissen entstehen und darf damit im Umkehrschluss nicht von künftigen Entscheidungen abhängen (vgl. IAS 37.19; Schrimpf-Dörge, 2020, Rn. 45; Thommen et al., 2020b, S. 274).

Eine rechtliche Verpflichtung ergibt sich aus einem privatrechtlichen Vertrag oder gesetzlichen Vorschriften und ist ggf. auch zwangsweise durchsetzbar, das Unternehmen kann sich der Verpflichtung somit nicht entziehen. Bei einer faktischen Verpflichtung hat sich das Unternehmen die Pflicht zur Erfüllung selbst auferlegt. Diese liegt vor, wenn bei einer anderen Partei eine gerechtfertigte Erwartung geweckt wurde, dass das Unternehmen seiner Verpflichtung nachkommt (vgl. Roos, 2016).

Zusätzlich muss mit dem Abfluss von Ressourcen mit wirtschaftlichem Nutzen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Verpflichtung gerechnet werden. Gemäß IAS 37.23 ist dies der Fall, wenn mehr dafür als dagegen spricht, was ebenfalls eine Wahrscheinlichkeit von über 50 % impliziert („more likely than not“). Die subjektive Einschätzung des Bilanzierenden hat hier großen Einfluss und kann damit über den Ansatz oder Nichtansatz einer Rückstellung entscheiden (vgl. Thommen et al., 2020b, S. 274).

IAS 37.10 verlangt für den Ansatz einer Rückstellung außerdem eine verlässliche Schätzung der Höhe der Verpflichtung. Diese Voraussetzung sollte allerdings nach IAS 37.25

in den wenigsten Fällen den Ansatz einer Rückstellung verhindern, denn die Identifizierung einer Bandbreite möglicher Werte ist hier bereits ausreichend (vgl. Roos, 2016).

Wenn eine oder mehrere dieser Grundvoraussetzungen nicht erfüllt sind, liegt möglicherweise eine Eventualschuld vor, welche nach IAS 37.27 nicht passiviert werden darf. Stattdessen erfolgt eine kurze Beschreibung im Anhang (vgl. IAS 37.68).

Für die Bewertung einer Rückstellung fordert IAS 37.36 die bestmögliche Schätzung der künftigen Ausgaben, die zur Erfüllung einer gegenwärtigen Verpflichtung benötigt werden („best estimate“). „Bestmöglich“ impliziert in diesem Zusammenhang einen Betrag, welchen das Unternehmen bei vernünftiger kaufmännischer Betrachtung zahlen würde, um die Verpflichtung am Bilanzstichtag zu erfüllen oder einem Dritten zu übertragen (vgl. IAS 37.37). Für den Bilanzierenden entsteht hier ein subjektiver Ermessensspielraum, welcher durch eine notwendige Berücksichtigung der zugrundeliegenden Risiken und Unsicherheiten eingeschränkt wird (vgl. IAS 37.42). Unsicherheiten rechtfertigen gem. IAS 37.43 jedoch keine Überbewertung der Rückstellungen bzw. die Bildung von stillen Reserven. Zusätzlich sollen regelmäßig objektive Informationsquellen, wie z.B. Erfahrungen aus ähnlichen Sachverhalten sowie Einschätzungen unabhängiger Experten in die Entscheidungsfindung integriert werden (vgl. Schrimpf-Dörge, 2020, Rn. 53; Pellens et al., 2017, S. 514).

Existieren bei einzelnen Sachverhalten jeweils unterschiedliche Bewertungen eines möglichen Ressourcenabflusses, stellt laut IAS 37.40 der wahrscheinlichste Betrag die bestmögliche Schätzung dar (vgl. Ruhnke & Simons, 2018, S. 546).

Bei Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr wird eine Überwertung vermieden, indem der Zins- und Zinseszinsseffekt nach IAS 37.45 i. V. m. IAS 37.47 auf erwartete Ressourcenabflüsse angewendet wird. Die bestmögliche Schätzung entspricht folglich dem Barwert der Auszahlung, welcher für die Begleichung der Verpflichtung erforderlich ist (vgl. Pellens et al., 2017, S. 516).

Um ungewissen Entwicklungen gerecht zu werden, sollen künftige Änderungen von Preisen bzw. Kosten, welche objektiv nachweisbar sind, gem. IAS 37.48 in der Bewertung berücksichtigt werden. Bloße Ermessensentscheidungen des Managements reichen in diesem Zusammenhang nicht aus (vgl. Schrimpf-Dörge, 2020, Rn. 66; Baetge et al., 2017, S. 466).

2.2. Einfluss von Covid-19 als zu bilanzierendes Risiko im Rahmen der Rückstellungen

2.2.1. Auswirkungen von Covid-19 auf die Unternehmen im Hinblick auf Rückstellungen

Im Dezember 2019 kam es in der chinesischen Stadt Wuhan zu ersten Covid-19-Infektionen beim Menschen. In den folgenden Wochen stieg nicht nur die Anzahl der Fälle in China, sondern auch außerhalb Chinas kam es in 18 weiteren Ländern zu bestätigten Fällen, sodass die WHO am 30.

Januar 2020 den Ausbruch des neuartigen Coronavirus zu einer gesundheitlichen Notlage von internationaler Tragweite erklärte. Diese Erklärung sollte sich bewahrheiten, denn bereits am 11. März 2020 erklärte der Generaldirektor der WHO den Corona-Ausbruch offiziell zu einer Pandemie. Zu diesem Zeitpunkt gab es bereits mehr als 118.000 bestätigte Fälle und insgesamt über 4.000 gemeldete Todesfälle (vgl. Mitteilung WHO).

Auch Deutschland steht nun seit dem Frühjahr 2020 vor einer besonderen Herausforderung mit weitreichenden Folgen für das gesellschaftliche und soziale Leben der Menschen. Mit dem Ziel der Eindämmung der Infektionszahlen und damit einer Entlastung des Gesundheitssystems wurden von der Bundesregierung eine Vielzahl an Maßnahmen erlassen, die das öffentliche Leben stark einschränken. Diese Einschränkungen wirken sich wiederum, in Abhängigkeit ihrer Betroffenheit in einem jeweils unterschiedlichen Ausmaß, auf den Jahresabschluss von Unternehmen aus und verdeutlichen eine gesamtwirtschaftliche Abhängigkeit vom öffentlichen Leben (vgl. Raffelhüschen, Bahnse, Kohlstruck, Seuffert & Wimmesberger, 2021).

Bereits im April 2020 ging die IMF (vgl. International Monetary Fund, 2020) davon aus, dass die Weltwirtschaft durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie ihren stärksten Rückgang seit dem zweiten Weltkrieg erleben wird. Anders als bei der Finanzmarktkrise 2009 erstrecken sich die Auswirkungen der Corona-Pandemie gleichermaßen auf Industrie und Dienstleister (vgl. Bardt & Hürther, 2020; Bardt & Hürther, 2020). Laut einer Studie von KANTAR im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie verzeichneten in Deutschland in April 2020 drei von vier Unternehmen negative wirtschaftliche Auswirkungen, nur bei sehr wenigen Unternehmen hat die Pandemie positive wirtschaftliche Auswirkungen. Aus makroökonomischer Sicht kommt es infolge des Einbruchs der globalen wirtschaftlichen Aktivitäten zu einem negativen Angebotsschock und gleichzeitig zu einem negativen Nachfrageschock (vgl. Grömling, Hüther, Beznoska & Demary, 2020).

Abbildung 1 zeigt das Ergebnis einer Unternehmensumfrage auf die Frage nach den Auswirkungen der Pandemie auf die Geschäfte der Unternehmen:

Auf der Angebotsseite betrifft dies insbesondere Unternehmen mit internationalen Produktions- und Lieferketten (vgl. Ragnitz, 2020). Es kann zu Störungen der Wertschöpfungsketten kommen, beispielsweise durch Schwierigkeiten beim Bezug von nationalen und internationalen Vorleistungen bzw. Zwischenprodukten sowie Betriebsschließungen und Produktionseinbrüchen (vgl. Grömling et al., 2020). Dadurch können bestehende Beschaffungs- oder Absatzgeschäfte verlustbringend werden oder es kommt zu Schwierigkeiten bei der Erfüllung gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen, was wiederum zu Strafen führen kann. Auch bei Dauerschuldverhältnissen, beispielsweise bei Mietverträgen, kann es zu einem Missverhältnis der Leistungen kommen (vgl. Zwirner, Busch & Krauß, 2020). Die aufgeführten Sachverhalte erfordern möglicherweise die Bildung einer sogenannten Drohverlustrückstellung.

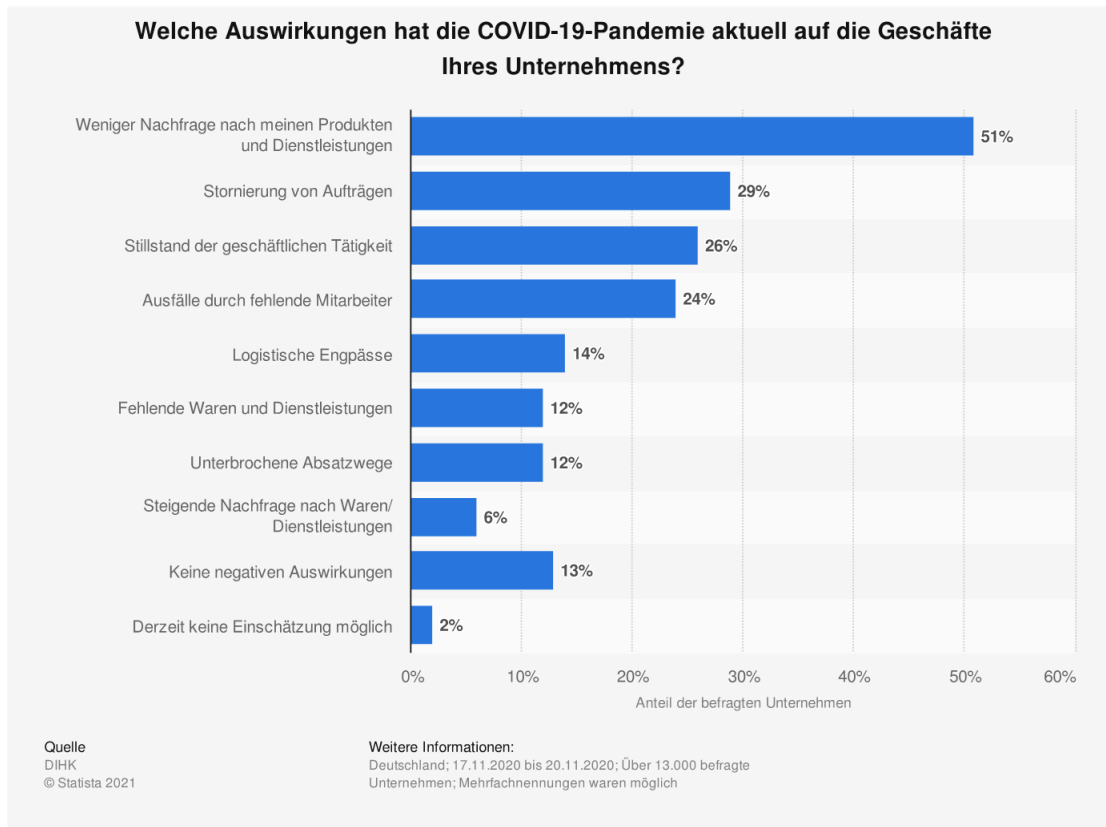


Abbildung 1: Umfrageergebnisse des DIHK zu den Auswirkungen des Coronavirus auf die Geschäfte deutscher Unternehmen im November 2020 (übernommen von: Statista 2021)

Auf der Nachfrageseite kommt es zu einem Rückgang der nationalen- und internationalen Nachfrage sowie logistischen Schwierigkeiten beim Absatz, bedingt durch eine erhöhte wirtschaftliche Unsicherheit, Einkommensverluste und blockierte Absatzwege (vgl. [Bardt & Hürther, 2020](#)).

Im April 2020 waren laut KANTAR in 8 % der Unternehmen Entlassungen geplant. Stand Juni 2020 planten laut einer Umfrage des DIHK bereits 20 % der befragten Unternehmen den Abbau von Mitarbeitern (vgl. [Kantar, 2020](#); [DIHK, 2020](#)). Für die betreffenden Jahresabschlüsse wird die Bilanzierung von Restrukturierungs- und Abfindungsrückstellungen zu prüfen sein.

Im Falle einer Aufrechterhaltung der Einschränkungen aufgrund der Corona-Pandemie, gaben im April 2020 mehr als 50 % aller in einer Umfrage des ifo-Instituts befragten Unternehmen aus Deutschland an, dass sie nicht länger als 6 Monate überleben werden. Für den deutschen Einzelhandel stellen die derzeitigen Einschränkungen eine große Bedrohung dar, von den Unternehmen dieser Branche gaben fast 45 % an, nicht länger als 3 Monate überleben zu können (vgl. [ifo-Institut, 2020](#)).

Der stationäre Einzelhandel reagiert insbesondere mit Filialschließungen und damit einhergehenden Mitarbeiterentlassungen. Ähnliches ist im Bankensektor zu beobachten: Die Beratungsgesellschaft Investors Marketing geht davon aus, dass allein durch die Corona-Krise bis 2025 zusätzlich

3.500 Niederlassungen wegfallen werden, insgesamt werde ihre Zahl um 10.700 auf dann noch rund 16.000 zurückgehen (vgl. [Kunz, 2020](#)).

In den Jahresabschlüssen der betroffenen Unternehmen wird die Notwendigkeit von Drohverlustrückstellungen im Zusammenhang mit schließungsbedingten (verlustbehafteten) Filialmietverträgen sowie Restrukturierungs- und Abfindungsrückstellungen zu prüfen sein.

Diese beiden Branchen stehen beispielhaft für obige Auswirkungen. Andere bedeutende Branchen wie die Automobilindustrie und deren Zulieferer, die Chemieindustrie sowie die Luftfahrt sind nur einige, die ebenfalls erheblich von der Pandemie betroffen sind.

In der Pandemie zeigt sich, dass die Menschen, bedingt durch eine eingeschränkte Bewegungsfreiheit und einem zunehmenden Angebot von Home-Office, ihr Auto weniger nutzen, sodass die Nachfrage nach Benzin und die Abnutzung der Autos sinkt. Dies hat möglicherweise Auswirkungen auf die Garantie- und Kulanzrückstellungen eines Automobil-Unternehmens.

Somit kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass die Folgen der Pandemie die wirtschaftliche Unsicherheit erhöhen und damit zu einer längerfristig angespannten wirtschaftlichen Lage beitragen werden, was sich wiederum auf die Marktzinssätze, Lohn- und Gehaltstrends sowie Karriere- und Rententrends auswirken wird. Infolgedes-

sen müssen Unternehmen möglicherweise ihre Pensionsrückstellungen anpassen (vgl. Müller, 2021).

2.2.2. Relevanz für ausgewählte Bilanzstichtage

Die Folgen der Corona-Pandemie sowie die Maßnahmen zur Eindämmung der Infektionszahlen können Einfluss auf die Rechnungslegung (HGB/IFRS) und damit auf den Ansatz und die Bewertung von Rückstellungen betroffener Unternehmen haben. Fraglich ist nun, ab welchem Zeitpunkt diese Auswirkungen bei der Aufstellung des Jahres- oder Konzernabschlusses zu berücksichtigen sind.

Im Folgenden wird zur Vereinfachung die Relevanz von Covid-19 für Bilanzstichtage zum 31.12.2019 und ab dem 31.03.2020 betrachtet. Zusätzlich erfolgt die Annahme einer Unternehmensfortführung nach § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB bzw. eine „Going concern-Annahme“ nach IAS 1.25.

Im Rahmen der HGB-Rechnungslegung wird zur Beantwortung dieser Frage in § 252 Abs. 1 Nr. 3 HGB, als Folge des Stichtagsprinzips, zwischen wertaufhellenden und wertbegründenden Ereignissen differenziert. Grundsätzlich müssen laut dem Stichtagsprinzip alle Ereignisse, die vor dem Abschlussstichtag entstanden sind und zu diesem Zeitpunkt bekannt waren, bei der Erstellung des Jahresabschlusses berücksichtigt werden. Wenn ein relevantes Ereignis mit bilanziellen Konsequenzen vor dem Bilanzstichtag zum 31.12.2019 verursacht wurde und bis zum Tag der Aufstellung des Jahresabschlusses bekannt geworden ist, müsste es als wertaufhellendes Ereignis berücksichtigt werden (vgl. Jonas, 2021).

Wenn ein relevantes Ereignis mit bilanziellen Konsequenzen im Zeitraum zwischen Abschluss- und Aufstellungsstichtag bekannt wurde, dabei aber erst nach dem Abschlussstichtag verursacht wurde, müsste es als wertbegründendes Ereignis identifiziert werden und darf als solches zum 31.12.2019 grundsätzlich nicht berücksichtigt werden (vgl. Störk & Büsow, 2020, Rz.38). Als Folge des Stichtagsprinzips findet es somit erst in der Folgeperiode Berücksichtigung (vgl. Zwirner et al., 2020). Für Kapitalgesellschaften gibt es unter Umständen nach §285 Nr. 33 HGB zusätzlich die Vorschrift, wertbegründende Informationen im Anhang zu erläutern (vgl. Rimmelspacher & Kliem, 2020; Baetge et al., 2017, S. 122).

Im Dezember 2019 gab es erste Covid-19-Infektionen bei Menschen, welche damals regional auf die Stadt Wuhan in China begrenzt waren. In den folgenden Monaten stieg die Zahl der globalen Infektionen rasant an, sodass durch die WHO am 11.03.2020 die offizielle Erklärung des Covid-19 Ausbruch zur Pandemie folgte (vgl. WHO-Mitteilung). Dar- aus ergeben sich laut den Fachlichen Hinweisen des IDW (2020 (a), S.1) für Bilanzstichtage zum 31.12.2019 grundsätzlich noch keine objektiven Anhaltspunkte für die Folgen der Corona-Pandemie auf den Jahresabschluss. Damit ist die Corona-Pandemie grundsätzlich als wertbegründendes Ereignis einzustufen und darf als solches nicht in den Abschlüssen berücksichtigt werden (vgl. Müller & Reinke, 2020).

Eine mögliche Ausnahme stellen jedoch Unternehmen mit engen Geschäftsbeziehungen nach Wuhan dar, bei denen

Lieferketten unterbrochen und Vorprodukte nicht bezogen werden konnten. Diese unterschiedliche Einordnung verdeutlicht die Bedeutung einer notwendigen einzelfallspezifischen und unternehmensindividuellen Betrachtung. Darüber hinaus ist „Covid-19“ als laufender Prozess zu betrachten, welcher stets neue Ereignisse auslösen kann, was eine Qualifizierung zusätzlich erschwert (vgl. Rimmelspacher & Kliem, 2020).

Mögliche Implikationen für den Anhang und Lagebericht werden im Rahmen dieser Arbeit zur Vereinfachung vernachlässigt.

Mit Hinblick auf Bilanzstichtage ab dem 31.03.2020 ist das Ereignis „Covid-19“ grundsätzlich als wertaufhellend zu betrachten und führt als Folge des Stichtagsprinzips dazu, dass die Auswirkungen von Covid-19 sorgfältig und gewissenhaft auf Grundlage objektiver Tatsachen bei Ansatz und Bewertung von Rückstellungen zu berücksichtigen sind. Ungeachtet dessen ist eine einzelfallspezifische Betrachtung notwendig, da prinzipiell auch wertbegründende Ereignisse eintreten können (vgl. IDW, 2020a, S. 6; Rimmelspacher & Kliem, 2020).

Im Rahmen der IFRS-Rechnungslegung unterscheidet man, vergleichbar mit der HGB-Rechnungslegung, berücksichtigungspflichtige („adjusting events“) und nicht zu berücksichtigende Ereignisse („non-adjusting events“) nach dem Abschlussstichtag.

Laut IAS 10.3 (a) werden Ereignisse, die weitere substanzielle Hinweise zu Gegebenheiten liefern, die bereits am Abschlussstichtag vorgelegen haben, als berücksichtigungspflichtig eingestuft und führen nach IAS 10.8 zu einer Anpassung der erfassten Beträge. IAS 10.3 (b) beschreibt nicht zu berücksichtigende Ereignisse als Ereignisse, die Gegebenheiten anzeigen, die nach dem Abschlussstichtag eingetreten sind. Im Abschluss erfasste Beträge dürfen laut IAS 10.10 somit nicht angepasst werden, um nicht zu berücksichtigende Ereignisse nach dem Abschlussstichtag abzubilden.

Für eine Qualifizierung von Covid-19 und deren bilanzielle Konsequenzen als berücksichtigungspflichtiges bzw. nicht zu berücksichtigendes Ereignis ergeben sich laut den Fachlichen Hinweisen des IDW (2020b, S. 2) die gleichen Implikationen für Einzel- oder Konzernabschlüsse nach IFRS, wie für bereits beschriebene Abschlüsse nach HGB (vgl. Jonas, 2021; Rahe, 2020).

3. Relevante Rückstellungen nach HGB und IFRS im Zusammenhang mit Covid-19

3.1. Drohverlustrückstellungen

3.1.1. Allgemeine Grundsätze nach HGB

Eine Notwendigkeit zur Bildung von Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften (im Folgenden: „Drohverlustrückstellung“) ergibt sich aus § 249 Abs. 1 S. 1 HGB. Als Folge des Vorsichtsprinzips aus § 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB dient die Drohverlustrückstellung der Verlustantizipation und einer vollständigen Schuldenerfassung, mit dem übergeordneten Ziel des Gläubigerschutzes (vgl. Schubert,

2020, Rn. 51; Ballwieser, 2020, Rn. 57). Daraus ergibt sich eine zukunftsorientierte Drohverlustrückstellung.

Bei schwebenden Geschäften i. S. d. § 249 Abs. 1 S. 1 HGB handelt es sich um zweiseitig verpflichtende Verträge, welche auf einen Leistungsaustausch (Sach- oder Dienstleistung) gerichtet sind, wobei die Verpflichtungen bislang noch von keiner der beiden Seiten erfüllt worden sind (vgl. IDW RS HFA 4, Tz. 2). Das Vorliegen einer Außenverpflichtung ist somit zwingend notwendig (vgl. Schubert, 2020, Rn. 52). Schwebende Geschäfte können sich auf Absatz- oder Beschaffungsgeschäfte sowie Dauerschuldverhältnisse beziehen. Mit dem rechtswirksamen Vertragsschluss beginnt der Schwebzustand eines Geschäfts, wobei nach Merkt auch ein bindendes Angebot des Bilanzierenden ausreichen kann (vgl. Merkt, 2021, Rn. 19).

Grundsätzlich wird ein schwebendes Geschäft als Folge des Realisationsprinzips nicht bilanziert, da zunächst eine sogenannte Ausgeglichenheitsvermutung angenommen wird, nach der sich die gegenseitig geschuldeten Verpflichtungen wertmäßig ausgleichen (vgl. Schwirkslies-Filler, 2019, S. 102). Wenn diese Annahme nicht mehr haltbar ist und aufgrund konkreter Anhaltspunkte ein Verlust aus einem schwebenden Geschäft droht, muss entsprechend dem Imparitätsprinzip, eine Drohverlustrückstellung gebildet werden. Die bloße Möglichkeit eines Verlusteintritts genügt somit nicht (vgl. IDW RS HFA 4, Tz. 15; Schubert, 2020, Rn. 60).

Ein drohender Verlust ist ein Verpflichtungsüberschuss, welcher die Differenz aus einer Saldierung der künftigen Ausgaben und der künftigen Einnahmen beschreibt (vgl. Ballwieser, 2020, Rn. 57).

Die Bewertung von Drohverlustrückstellungen erfolgt gem. § 253 Abs. 1 S. 2 HGB in Höhe des Erfüllungsbetrags, der zur Antizipation der drohenden Verluste notwendig wird und einer vernünftigen kaufmännischen Beurteilung entspricht (vgl. IDW RS HFA 4, Tz. 28; Schwirkslies-Filler, 2019, S. 108). Dies beinhaltet auch eine Anpassung der drohenden Verluste anhand zugrunde gelegter Wertverhältnisse am Abschlussstichtag sowie vorhersehbarer zukünftiger Preis- und Kostenänderungen (vgl. IDW RS HFA 4, Tz. 38f.).

3.1.2. Allgemeine Grundsätze nach IFRS

Ähnlich der Drohverlustrückstellungen nach § 249 Abs. 1 S. 1 HGB erfolgt im Rahmen der IFRS nach IAS 37.66 die Bildung von Rückstellungen für belastenden Verträge (im Folgenden: „Drohverlustrückstellung“). Diese beziehen sich grundsätzlich auf schwebende Absatz- und Beschaffungsgeschäfte (vgl. IAS 2.31) sowie Dauerschuldverhältnisse.

Bei einem belastenden Vertrag handelt es sich gem. IAS 37.10 i. V. m. IAS 37.68 um eine rechtliche Verpflichtung, bei deren Erfüllung dem Unternehmen unvermeidbare Kosten entstehen, welche höher sind als der erwartete wirtschaftliche Nutzen.

Dieses Ungleichgewicht wird auch als Verpflichtungsüberschuss bezeichnet und ergibt sich aus einer Saldierung von Aufwendungen und Erträgen (vgl. Schrimpf-Döriges, 2020, Rn. 119).

Unvermeidbare Kosten beschreiben in diesem Zusammenhang den niedrigeren Wert aus den Nettokosten für die Erfüllung sowie den möglichen Straf- und Entschädigungszahlungen als Folge für die Nichterfüllung (vgl. IAS 37.68). Der Wortlaut „unvermeidbar“ impliziert außerdem, dass bei einer möglichen kostenfreien Auflösung des Vertrags keine Rückstellung gebildet werden darf.

Im Rahmen der Ermittlung von drohenden Verlusten bei schwebenden Geschäften erfolgt grundsätzlich eine absatzmarktorientierte Bewertung. Infolgedessen dürfen Vermögenswerte aus Beschaffungsgeschäften oder die daraus resultierenden fertigen Erzeugnisse und Leistungen nicht als Drohverlustrückstellung passiviert werden, wenn der mögliche Absatzpreis den Anschaffungs- oder Herstellungskosten entspricht (vgl. IAS 2.31; Schrimpf-Döriges, 2020, Rn. 120).

Laut IAS 37.69 erfolgt für Vermögenswerte in direktem Zusammenhang mit dem schwebenden Geschäft zunächst eine außerplanmäßige Wertminderung. Dadurch wird eine doppelte Erfassung von vertraglich bedingten Wertminderungen vermieden. Die Passivierung einer Drohverlustrückstellung erfolgt somit in Höhe der unvermeidbaren Nettokosten, welche den bisherigen Buchwert der Vermögenswerte übersteigen (vgl. Schrimpf-Döriges, 2020, Rn. 121).

Künftige operative Verluste oder Kosten für die Wiederherstellung des (früheren) Geschäftsbetriebes sind für die Bildung einer Rückstellung grundsätzlich ausgeschlossen, da diese weder auf eine gegenwärtige Verpflichtung aus einem vergangenen Ereignis noch auf bilanzierte Vermögenswerte zurückzuführen sind (vgl. IAS 37.10; Schrimpf-Döriges, 2020, Rn. 123; Pellens et al., 2017, S. 520).

3.1.3. Covid-19-bedingte Sachverhalte und Auswirkungen

Als Folge der Corona-Pandemie kommt es in vielen Branchen zu Störungen vertraglicher Rechtsbeziehungen bzw. schwebender Geschäfte, welche sich sowohl auf **Absatz- als auch Beschaffungsgeschäfte** auswirken können (vgl. IDW, 2020a, S. 10). Diese Störungen können möglicherweise zu einer wertmäßig erhöhten Leistungsverpflichtung oder zu einem wertmäßig gesunkenen Gegenleistungsanspruch führen. Darüber hinaus kann die verspätete Erfüllung bzw. Nichterfüllung von vertraglichen Verpflichtungen eines Absatzgeschäftes zu Schadensersatzverpflichtungen oder Konventionalstrafen führen (vgl. Henkel, Isensee & Esquivel, 2021; Rinker, 2020).

Aber auch Schadensersatzverpflichtungen aus Beschaffungsverträgen bei einer fehlenden hinreichenden Abnahme (z.B. bei take or pay-Verträgen) sind denkbar (vgl. Schütte & Götz, 2021).

Wenn einem Unternehmen beispielsweise aufgrund von Störungen in der Lieferkette oder stillgelegten Produktionsstätten höhere Kosten entstehen, können schwebende Absatz- und Beschaffungsgeschäfte verlustbringend werden (vgl. Fischer, 2020; Kirsch, 2021). Auch gesunkene Verkaufserlöse aufgrund von geplanten Notverkäufen, Abnahmeverpflichtungen nicht mehr benötigter Produkte bzw. Dienstleistungen oder Preissenkungen als Folge eines Nachfragerückgangs sind denkbar (vgl. Rimmelspacher & Kliem,

2020; Zwirner et al., 2020).

Folglich handelt es sich hier um Sachverhalte, bei denen die Ausgeglichenheitsvermutung nicht aufrechterhalten werden kann, sodass die Bildung einer Drohverlustrückstellung nach § 249 Abs. 1 S. 1 HGB bzw. IAS 37.66-69 in Betracht kommt (vgl. Müller & Reinke, 2020).

Wenn ein Unternehmen die Ausgeglichenheitsvermutung aus einem schwebenden bzw. belastenden Geschäft durch die Folgen der Corona-Pandemie nicht aufrechterhalten kann, empfiehlt sich eine Überprüfung der zugrunde liegenden Verträge hinsichtlich höherer Gewalt, sog. **Force Majeure-Klauseln**, wodurch die Pflicht zur Leistungserfüllung ggf. entfällt (vgl. IDW, 2020a, S. 11; Zwirner et al., 2020).

Eine Force Majeure-Klausel wird regelmäßig in Lieferverträgen und allgemeinen Geschäftsbedingungen von Unternehmen integriert und führt zu einer Leistungsbefreiung der Parteien. Wenn die in der Klausel definierten Formen von höherer Gewalt eintreten, entfallen die vertraglichen Verpflichtungen der Parteien, wie Abnahme- bzw. Lieferverpflichtungen oder mögliche Schadensersatzverpflichtungen für die Nichterfüllung. Folglich könnte der Bilanzierende den Vertrag kostenfrei auflösen, wodurch die Pflicht zur Passivierung einer Drohverlustrückstellung entfiel (vgl. Burkhardt-Böck, 2020).

In diesem Zusammenhang stellt sich zunächst die Frage, inwiefern der Ausbruch der Corona-Pandemie mit der zugrunde gelegten Force Majeure-Klausel in Einklang zu bringen ist. Einige Klauseln zählen konkrete Ereignisse abschließend auf, bei denen höhere Gewalt anzunehmen ist, wie z.B. Naturkatastrophen, Krieg, Epidemien und Pandemien. Sofern in der Klausel nicht ausdrücklich definierte Ereignisse vorliegen, muss näher untersucht werden, ob höhere Gewalt entsprechend angenommen werden kann.

Grundsätzlich ist von höherer Gewalt auszugehen, wenn die Unmöglichkeit der Leistungserfüllung von keiner Partei verschuldet wurde und auf ein von außen einwirkendes Ereignis zurückzuführen ist, welches zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses unvorhersehbar war und selbst durch äußerste Sorgfalt nicht abgewendet werden konnte (vgl. Weaver, 2020; Schellenberger & Baggen, 2020).

Covid-19 und die von der Politik erlassenen Maßnahmen zur Eindämmung der Infektionszahlen hatten weitreichende wirtschaftliche Folgen und waren zudem für die Parteien unvorhersehbar und nicht zu vertreten. Zusätzlich wurde der Ausbruch von Covid-19 am 11. März 2020 seitens der WHO offiziell zur Pandemie eingestuft (vgl. Mitteilung WHO). Folglich besteht unter Umständen die Möglichkeit, Vertragsausfälle aufgrund der Corona-Pandemie als höhere Gewalt einzustufen (vgl. Weaver, 2020).

Eine allgemeine Identifizierung als höhere Gewalt ist jedoch nicht möglich, sodass stets eine einzelfallbezogene Überprüfung notwendig wird.

Bei **Mietverhältnissen** handelt es sich um Dauerschuldverhältnisse innerhalb der Beschaffungsgeschäfte über nicht bilanzierungsfähige Leistungen. Wenn der Beitrag der Gegenleistung zum Unternehmenserfolg geringer ist als der Wert der vom Bilanzierenden zu erbringenden Leistung, kann die

Ausgeglichenheitsvermutung nicht aufrechterhalten werden und es ist handelsbilanziell eine Drohverlustrückstellung zu bilden (vgl. Schubert, 2020, Rn. 76).

Der Beitrag der Gegenleistung zum Unternehmenserfolg kann jedoch regelmäßig nicht hinreichend objektiv ermittelt werden (z.B. wegen fehlender Ertragszurechenbarkeit), sodass die Passivierung einer Drohverlustrückstellung nach §249 Abs. 1 S. 1 HGB nur bei vollständig fehlender oder nicht nennenswerter Nutzungs- oder Verwertungsmöglichkeit der beschafften Leistung in Betracht kommt (vgl. IDW RS HFA 4, Tz. 32). Wird eine Filiale dagegen nicht geschlossen, scheidet – bei der gebotenen absatzmarktorientierten Bewertung – die Passivierung einer Drohverlustrückstellung grundsätzlich aus, da ein Verlust nicht zwingend durch den Mietvertrag verursacht sein muss. Etwas anderes kann sich ergeben, wenn in einem Mietvertrag eine Betriebspflicht enthalten ist (z. B. bei sog. Shop in Shop-Geschäften). Diese führt zu einer einheitlichen Betrachtung von Beschaffungs- und Absatzmarkt, sodass sämtliche aus dem Filialbetrieb resultierende Erträge und Aufwendungen einander gegenüberzustellen sind (vgl. Oser & Wirtz, 2021).

Die IFRS-Bilanzierung verfolgt indes einen anderen Weg. Demnach erfolgt nach IFRS 16 mit Vertragsbeginn i. d. R. die Bilanzierung eines Nutzungsrechts sowie einer Leasingverbindlichkeit seitens des Mieters. Wenn die Zahlungsverpflichtung aus dem Mietverhältnis auch ohne Nutzungsmöglichkeit der Räumlichkeiten bestehen bleibt, erfolgt eine außerplanmäßige Abschreibung des Nutzungsrechts nach IFRS 16.33 i. V. m. IAS 36 auf seinen erzielbaren Betrag (vgl. Burkhardt-Böck, 2020).

Vorübergehende Filialschließung als Folge der Lockdown-Maßnahmen

Als Folge der Corona-Pandemie kam es bundesweit zu Lockdowns und damit insbesondere zur Schließung des stationären Einzelhandels. Den fortlaufend zu leistenden Mietzahlungen steht nunmehr kein (gegenwärtiger) wirtschaftlicher Nutzen aus der Nutzungsüberlassung gegenüber. Für den Zeitraum, in dem dieses Ungleichgewicht vorliegt, stellt sich die Frage nach einer Drohverlustrückstellung. Wenn dieser Zeitraum der Nicht-Nutzung in Anbetracht der zukünftigen Nutzung und der zukünftigen Vorteile als nicht wesentlich erachtet wird, also nur eine temporäre Unausgewogenheit vorliegt, darf keine Drohverlustrückstellung gebildet werden. Für die Praxis bedeutet dies, dass es in handelsrechtlichen Jahresabschlüssen nur im Falle von kurzen Restlaufzeiten zu passivierungspflichtigen Drohverlustrückstellungen kommen kann. Bei der Ermittlung der Rückstellung ist zu beachten, dass durch den Lockdown verursachte und vom Vermieter anerkannte Mietkürzungen rückstellungsmindernd zu berücksichtigen sind (vgl. Atilgan, 2021). Eine mögliche Stundung der Mietzahlungen hat indes keinen Einfluss.

Im Umkehrschluss ist die handelsrechtliche Bildung einer Drohverlustrückstellung untersagt, wenn ein möglicher Verlust nicht auf die Schließung im Rahmen des Lockdowns zurückzuführen ist (vgl. Oser & Wirtz, 2021).

Dauerhafte Schließungen von Filialen als Folge von Covid-19

In Kapitel 2 wurde aufgezeigt, dass es insbesondere im stationären Einzelhandel und bei den Banken coronabedingt zu umfangreichen Filialschließungen kommen wird. Hier finden sich häufig Mietverträge mit langen Restlaufzeiten, die keine vorzeitige Kündigung vorsehen. Es kommt in diesen Fällen regelmäßig zu einem verlustbringenden Vertrag, der handelsrechtlich zu einer Drohverlustrückstellung führen wird. Den Mietzahlungen stehen keine entsprechenden Erträge gegenüber. Untervermietungen sind häufig nicht gestattet bzw. können die Mietzahlungen nicht kompensieren (vgl. Atilgan, 2021).

In einer Schließungsfiliale sind demzufolge in der Regel alle Mietzahlungen ab dem Schließungszeitpunkt mit ihrem Barwert zurückzustellen. Gegebenenfalls anfallende Untermieterträge sind zu saldieren. Dem Filialmietvertrag zuzuordnende Vermögenswerte, die einer außerplanmäßigen Abschreibung aus dem drohenden Verlust unterzogen werden müssten, liegen in der Regel nicht vor, da Anlage- und Vorratsvermögen grundsätzlich weiterverwendet, veräußert oder verschrottet und somit gesondert bewertet werden (vgl. Atilgan, 2021).

Für IFRS gelten im Fall von operate lease-Verträgen obige Ausführungen analog. In der Regel wird jedoch ein Nutzungsrecht im Sinne des IFRS 16 aktiviert sein. Mögliche Auswirkungen auf die Werthaltigkeit wären zu prüfen (vgl. IFRS 16.33 i. V. m. IAS 36).

Arbeitsverhältnisse sind ebenfalls schwebende Dauer-schuldverhältnisse im Rahmen der Beschaffungsgeschäfte über nicht bilanzierungsfähige Leistungen. Grundsätzlich liegt ihnen eine Ausgeglichenheitsvermutung von Leistung und Gegenleistung zugrunde (vgl. Lüdenbach, 2020). Die Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie in Deutschland wirken sich negativ auf die Produktion von Waren und das Angebot von Dienstleistungen aus. Viele Arbeitgeber müssen daher auf das Instrument der Kurzarbeit zurückgreifen. Betroffene Arbeitnehmer erhalten dadurch reduzierte Löhne und Gehälter sowie zum Ausgleich des Netto-Verdienstaufschlags teilweise **Aufstockungsbeträge zum Kurzarbeitergeld**. Aufstockungsbeträge zum Kurzarbeitergeld sind Bestandteil der Leistungs- und Entgeltspflichten aus dem Arbeitsverhältnis und werden folglich als laufender Personalaufwand angesehen (vgl. IDW, 2021, S. 10; Oser & Wirtz, 2021).

Übergeordnetes Ziel dieser Zahlungen ist die Fortführung des Beschäftigungsverhältnisses, um einen aufwendigen Neuaufbau der notwendigen Arbeitskraft nach Beendigung der Krise zu vermeiden und die vorhandene Kapazität aufrechtzuerhalten. Gleichzeitig entsteht dem Unternehmen ein künftiger Nutzen durch ein erleichtertes Hochfahren der Produktions- und Leistungsfähigkeit (vgl. Lüdenbach, 2020).

Folglich sind im Rahmen der Ausgeglichenheitsvermutung sämtliche Leistungen und Gegenleistungen über die erwartete (Rest-)Laufzeit der Arbeitsverträge zu berücksichtigen.

Es handelt sich somit lediglich um eine temporäre Unausgeglichenheit zulasten des Arbeitgebers, welche die Ausgegli-

chenheitsvermutung innerhalb des Arbeitsverhältnisses noch nicht widerlegt. Demzufolge liegt kein Verpflichtungsüberschuss vor, sodass die Bildung einer Drohverlustrückstellung nach § 249 Abs. 1 S. 1 HGB für gezahlte Aufstockungsbeträge ausscheidet. Für die Bildung einer Rückstellung nach IFRS gilt entsprechendes (vgl. IDW, 2021, S. 11; Oser & Wirtz, 2021; Lüdenbach, 2020).

3.2. Restrukturierungsrückstellungen

3.2.1. Allgemeine Grundsätze nach HGB

Notwendig für die Passivierung von Rückstellungen für Restrukturierungsmaßnahmen (im Folgenden: „Restrukturierungsrückstellungen“) ist das kumulative Vorliegen sämtlicher Ansatzvoraussetzungen für Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten. Demnach muss eine Außenverpflichtung vorliegen, die am Bilanzstichtag rechtlich entstanden bzw. wirtschaftlich verursacht ist und die notwendigen Aufwendungen zur Verpflichtungserfüllung mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zu entsprechenden Auszahlungen führen. Im Umkehrschluss darf es sich bei der aus der Restrukturierung resultierenden Verpflichtung um keine selbst auferlegte Innenverpflichtung handeln (vgl. Bonnecke, 2021; Oser & Wirtz, 2021).

Maßnahmen, welche mit einem Personalabbau verbunden sind, beinhalten unstreitig eine rückstellungspflichtige Außenverpflichtung und führen regelmäßig zu Abfindungszahlungen an bisherige Beschäftigte bzw. verpflichten das Unternehmen, dazu die aus der Restrukturierung ergehenden wirtschaftlichen Nachteile für die Arbeitnehmer auszugleichen.

Aufwendungen aus der vorzeitigen Auflösung von Miet- oder Leasingverträgen sowie sonstigen einzelvertraglichen (Liefer- oder Abnahme-)Verpflichtungen begründen ebenfalls eine Außenverpflichtung. Im Rahmen einer Restrukturierung fallen einem Unternehmen auch regelmäßig Rechts- und Beratungskosten an, welche eine Verpflichtung gegenüber Dritten darstellen und somit restrukturierungsbedingten Aufwendungen zuzuordnen sind (vgl. Bonnecke, 2021).

Von den rückstellungsfähigen Aufwendungen abzugrenzen sind beispielsweise „stay boni“, dabei handelt es sich um Prämien für Mitarbeiter, um deren Arbeitsleistung bis zur geplanten Einstellung der Produktion und ggf. darüber hinaus zu garantieren. Diese Aufwendungen sind zukunftsbezogen und somit zum Bilanzstichtag wirtschaftlich noch nicht verursacht, womit eine Rückstellungsbilanzierung ausscheidet (vgl. Böckem & von Heynitz, 2010).

Aufwendungen im Zusammenhang mit der künftigen Geschäftstätigkeit, wie z.B. Kosten für die Verlegung von Betriebsteilen durch die Verlagerung von Produktionsmaschinen oder Umschulungskosten für Mitarbeiter, die künftig in anderen Geschäftsbereichen eingesetzt werden sollen, stellen interne Verpflichtungen dar und sind dementsprechend nicht rückstellungsfähig (vgl. Bonnecke, 2021).

Die rechtliche Entstehung bzw. wirtschaftliche Verursachung bis zum Abschlussstichtag wird im Rahmen der Restrukturierungsrückstellung als erfüllt angesehen, wenn

die entsprechende Beschlussfassung der zuständigen Organe hinreichend konkret ist. „Konkret“ bedeutet in diesem Zusammenhang, dass die tatsächliche Durchführung der Restrukturierung ernsthaft erscheint oder die Unterrichtung des Betriebsrats kurz bevorsteht. Die Kommunikation mit dem Betriebsrat/den Arbeitnehmern bis zum Bilanzstichtag ist somit keine notwendige Bedingung, denn ein Nachweis bis zum Ende des Wertaufhebungszeitraums reicht handelsrechtlich aus (vgl. [Bonnecke, 2021](#); [Nagengast & Boecker, 2016](#)).

Die Bewertung von Rückstellungen für Restrukturierungsmaßnahmen erfolgt gem. § 253 Abs. 1 S. 2 HGB mit „dem nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag“.

Ein Restrukturierungsplan besteht regelmäßig zu einem wesentlichen Anteil aus Maßnahmen im Personalbereich, die dazugehörigen Aufwendungen werden in einem Sozialplan zusammengetragen. In die Bewertung fließen daher jene Kosten ein, deren Ursache in den Vereinbarungen des Sozialplans liegen, wie z.B. Abfindungen an Arbeitnehmer bei Arbeitsplatzverlust. Weitere typische Beispiele sind u.a. Ausgleichszahlungen bei Verdienstminderungen, Rentenausgleichszahlungen sowie Umzugs- oder Fahrtkosten (vgl. [Bonnecke, 2021](#)).

Grundsätzlich müssen im Rahmen der Bewertung von längerfristigen Rückstellungen auch künftige Preissteigerungen und eine mögliche Abzinsung berücksichtigt werden. Restrukturierungsmaßnahmen erfolgen allerdings i. d. R. kurzfristig, sodass hier auf eine weitere Erläuterung verzichtet wird (vgl. [Bonnecke, 2021](#); [Nagengast & Boecker, 2016](#)).

3.2.2. Allgemeine Grundsätze nach IFRS

Im Rahmen der IFRS werden Restrukturierungsmaßnahmen als Programm beschrieben, das vom Management geplant und kontrolliert wird, und wesentliche Veränderungen in einem vom Unternehmen abgedeckten Geschäftsfeld oder der Art und Weise, in welcher dieses Geschäft durchgeführt wird, herbeiführt (vgl. IAS 37.10). Typische Restrukturierungsmaßnahmen werden, anders als im HGB, konkretisiert und in IAS 37.70 beispielhaft genannt: der Verkauf oder die Aufgabe eines Geschäftszweigs, die Schließung eines Standorts oder die Verlagerung der Geschäftsaktivitäten in andere Regionen bzw. Länder, eine Veränderung der Managementstrukturen sowie eine fundamentale Neuorganisation mit wesentlichen Auswirkungen auf den Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit des Unternehmens.

Die Bildung einer Rückstellung für derartige Restrukturierungsmaßnahmen setzt eine kumulative Erfüllung der allgemeinen Ansatzkriterien für Rückstellungen voraus (vgl. IAS 37.71; [Zwirner & Boecker, 2021](#)). Demnach muss gem. IAS 37.14 eine rechtliche oder faktische Verpflichtung vorliegen, die aus einem Ereignis der Vergangenheit entstanden ist und zur Erfüllung dieser Verpflichtung wahrscheinlich zu einem Abfluss von Ressourcen mit wirtschaftlichem Nutzen führt (vgl. [IDW, 2020a](#), S. 21). Zusätzlich muss die Höhe der Verpflichtung verlässlich geschätzt werden können. Folglich

ist das Vorliegen einer Außenverpflichtung eine gemeinsame Voraussetzung des HGB und der IFRS.

Eine rechtliche Außenverpflichtung entsteht durch Vertragsschluss (in Verkaufsfällen) (vgl. IAS 37.78). Im Rahmen von Restrukturierungen ist die faktische Verpflichtung von besonderer Bedeutung, da zum Bilanzstichtag regelmäßig noch keine rechtliche Verpflichtung vorliegt (vgl. [Nagengast & Boecker, 2016](#)). Folglich enthält IAS 37.72 konkrete Vorgaben für die Entstehung einer rückstellungsfähigen faktischen Verpflichtung:

Diese entsteht nur, wenn zum Bilanzstichtag ein detaillierter, formaler Restrukturierungsplan vorliegt, welcher Informationen zu dem betroffenen Geschäftsbereich, den wichtigsten Standorten und der Anzahl der abzufindenden Arbeitnehmer enthält. Außerdem sind Angaben zu den entstehenden Ausgaben und dem geplanten Umsetzungszeitpunkt zu machen. Die Gesamtheit dieser Informationen muss kommuniziert oder umgesetzt werden, um bei den Betroffenen eine gerechtfertigte Erwartung zu wecken, dass der Restrukturierungsplan auch tatsächlich durchgeführt wird (vgl. [IDW, 2020a](#), S. 21; [Zwirner & Boecker, 2021](#)). Die Verpflichtungen für abzufindende Arbeitnehmer sind in Übereinstimmung mit den Anforderungen des IAS 19 anzusetzen (vgl. [Kirsch, 2021](#); [Böckem, 2020](#)).

Im Rahmen der IFRS gibt es somit hohe formale Anforderungen an eine faktische Verpflichtung, sodass handelsrechtlich ein größerer Spielraum für den Ansatz von Restrukturierungsrückstellungen vorliegt. Die IFRS-Rechnungslegung verlangt zwingend einen Informationsaustausch mit den Betroffenen bis zum Bilanzstichtag, was handelsrechtlich nicht gefordert wird.

Wenn die in IAS 37.14 genannten Ansatzvoraussetzungen nicht kumulativ vorliegen, ist lediglich eine Eventualschuld im Anhang zu erläutern. Interne Beschlüsse reichen somit für die Bildung einer Restrukturierungsrückstellung nicht aus.

Nach IAS 37.36 erfolgt die Bewertung von Restrukturierungsrückstellungen in Höhe der bestmöglichen Schätzung der Ausgaben, die zur Begleichung der gegenwärtigen Verpflichtung zum Abschlussstichtag notwendig sind. Diese enthält laut IAS 37.80 ausschließlich Kosten, die direkt im Zusammenhang mit der Restrukturierungsmaßnahme stehen. Dazu gehören z. B. direkt zurechenbare Beratungskosten sowie die antizipierten Kosten vom Zeitpunkt der Einstellung des Geschäftsbetriebes bis zum endgültigen Abgang (vgl. [Coenenberg et al., 2018](#), S. 473).

Im Umkehrschluss dürfen diese Ausgaben nicht im Zusammenhang mit den laufenden Aktivitäten des Unternehmens stehen (vgl. [Pütz, 2020](#)). Gleiches gilt für Kosten, die der künftigen Geschäftstätigkeit zuzuordnen sind, wie z.B. Umschulung oder Marketinginvestitionen in Bezug auf neue Geschäftsfelder (vgl. IAS 37.81; [Pütz, 2020](#); [Lüdenbach, 2019](#), S. 207).

Der bestmögliche Schätzwert entspricht bei unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeiten verschiedener Werte dem Erwartungswert und liegt damit i. d. R. unter dem zugrunde gelegten Wert in der Handelsbilanz, in welcher das Vorsichtsprinzip berücksichtigt wird (vgl. [Nagengast &](#)

Boecker, 2016).

3.2.3. Auswirkungen von Covid-19 auf die Restrukturierungsrückstellungen

Die Wirtschaft ist durch eine steigende Dynamik, zunehmende Digitalisierung sowie immer kürzere Konjunkturzyklen geprägt. Infolge dessen entwickelt sich das Marktumfeld der Unternehmen rasch weiter und fördert dadurch die Wettbewerbsintensität, sodass die Unternehmen dazu gezwungen sind, ihre Organisations- und Ablaufstrukturen regelmäßig zu überprüfen, um nachhaltig gewinnbringend agieren zu können und konkurrenzfähig zu bleiben (vgl. Bolik & Schuhmann, 2016). Die Corona-Pandemie verstärkt solche Entwicklungen signifikant und drängt viele Geschäftszweige oder sogar gesamte Betriebe in dauerhafte Verlustsituationen (vgl. Zugehör, 2021; Zwirner & Boecker, 2021; Rinker, 2020). Es droht insbesondere die Nichteinhaltung von Financial Covenants. Die betroffenen Unternehmen werden – auch auf Druck der finanzierenden Banken – versuchen, dieser Entwicklung durch geeignete Maßnahmen, insbesondere Restrukturierungen, entgegenzutreten.

Schaut man in die Geschäftsberichte der DAX-30 Unternehmen, wird deutlich, dass insbesondere die Banken und die Luftfahrtindustrie coronabedingt umfangreiche Restrukturierungsprogramme aufgesetzt haben. So hat die Commerzbank bereits im August 2020 angekündigt, von ihrem insgesamt 1000 Filialen jene 200 nicht mehr zu öffnen, die im Frühjahr wegen der Pandemie geschlossen worden waren; sie hätten eigentlich bis 2023 weiter bestehen sollen. In Deutschland streicht die Commerzbank somit 10.000 Stellen, dies entspricht jedem dritten Arbeitsplatz. Die Deutsche Bank plant, bis 2021 die Zahl ihrer Dependancen von 500 auf 400 zu senken und bei ihrer Tochter Postbank 50 Filialen zu schließen (vgl. Freiberger, 2020).

Der Lufthansa-Konzern geht aktuell davon aus, dass die Nachfrage nach Flugreisen frühestens im Jahr 2024 wieder das Niveau von vor der Krise erreicht. Die Lufthansa Group hat daher ein umfassendes Restrukturierungsprogramm beschlossen, welches auch die bereits laufenden Restrukturierungsprogramme der Airlines und Servicegesellschaften umfasst. Das Programm sieht den Abbau von 22.000 Vollzeitstellen in der Lufthansa Group vor (vgl. Cockpit, 2020).

Die angeführten Praxisbeispiele machen deutlich, dass es als Folge der coronabedingten Restrukturierungs- und Sanierungsmaßnahmen zu einem erheblichen Anstieg der Restrukturierungsrückstellungen kommen wird.

3.3. Garantie- und Kulanzrückstellungen

3.3.1. Allgemeine Grundsätze nach HGB

Bei Garantierückstellungen handelt es sich um Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten gem. § 249 Abs. 1 S. 1 HGB. Somit ergibt sich eine Passivierungspflicht, wenn eine Außenverpflichtung besteht oder künftig entsteht, die rechtlich oder wirtschaftlich im vorangegangenen Geschäftsjahr verursacht wurde und mit einer tatsächlichen Inanspruchnahme des Unternehmens ernsthaft gerechnet werden muss.

Konkrete Gewährleistungsansprüche, welche vom Kunden geltend gemacht wurden, sind in diesem Zusammenhang nicht erforderlich (vgl. Schubert, 2020, Rn. 24).

Die Verpflichtung im Rahmen der Garantierückstellungen kann sich aus gesetzlichen Gewährleistungsverpflichtungen (z.B. Kaufvertrag) oder aus Eigenschaftszusicherungen und eigenständigen Gewährleistungszusagen (z.B. Herstellergarantie) ergeben (vgl. Winnefeld, 2015, Rn. 1205).

Davon zu unterscheiden sind Rückstellungen für übernommene Gewährleistungen ohne rechtliche Verpflichtung (Kulanzrückstellungen), welche gem. § 249 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 HGB ebenfalls zu passivieren sind. Notwendige Voraussetzung ist jedoch, dass sich der Unternehmer den Verpflichtungen aus geschäftlichen/wirtschaftlichen Gründen nicht entziehen kann, beispielsweise aus Imagegründen oder zur Pflege des Kundenstamms. Zusätzlich muss der Gewährleistungsaufwand in direktem Zusammenhang mit einem früheren Rechtsgeschäft (z.B. Lieferung oder Leistung) stehen.

Werden bis zum Bilanzstichtag bzw. zum Zeitpunkt der Bilanzerstellung konkrete Garantie- und Kulanzansprüche geltend gemacht, erfolgt ihre Berücksichtigung in Form von Einzelrückstellungen.

Zusätzlich erfolgt die Berücksichtigung von künftigen, noch nicht bis zu diesem Zeitpunkt bekannt gewordenen, Ansprüchen als Pauschalrückstellung. Erforderlich für die Bildung einer Pauschalrückstellung ist, dass auf Grundlage von Vergangenheitserfahrungen des einzelnen Betriebs sowie Branchenerfahrungen, ernsthaft mit der Inanspruchnahme von Garantie- und Kulanzleistungen gerechnet werden muss (vgl. Winnefeld, 2015, Rn. 1207; Krudewig, 2018).

In der Praxis erfolgt laut Winnefeld (2015, Rn. 1207) regelmäßig die Anwendung eines „gemischten Verfahrens“, welches im Rahmen der Rückstellungsbildung eine Einzel- und Pauschalbewertung erlaubt.

Die Höhe der Rückstellungen richtet sich nach den voraussichtlich anfallenden Kosten des Unternehmens, um die Garantie- bzw. Kulanzleistungen zu erfüllen. Bei einer Laufzeit der Rückstellung von mehr als einem Jahr erfolgt eine Abzinsung mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen 7 Geschäftsjahre gem. § 253 Abs. 2 S. 1 HGB. Mögliche Gewinnzuschläge dürfen nicht berücksichtigt werden (vgl. Schwirkslies-Filler, 2019, S. 115).

3.3.2. Allgemeine Grundsätze nach IFRS

Die Erfassung von Garantieverpflichtungen erfolgt im Rahmen der IFRS als Rückstellung, wenn die Voraussetzungen nach IAS 37.14 kumulativ vorliegen. Demnach muss eine gegenwärtige rechtliche Verpflichtung bestehen, die aus einem vergangenen Ereignis (z.B. Kaufvertrag) entstanden ist und wahrscheinlich zu einem Abfluss von Ressourcen mit wirtschaftlichem Nutzen führt. Zusätzlich muss die Höhe dieser Verpflichtung verlässlich geschätzt werden können.

Im Rahmen der Garantieverpflichtungen bestehen regelmäßig eine Vielzahl ähnlicher Verpflichtungen, sodass die Wahrscheinlichkeit eines Mittelabflusses nach IAS 37.24 durch eine Betrachtung der ähnlichen Verpflichtungen als Ganzes ermittelt wird. Folglich ist die Tatsache, dass die

Wahrscheinlichkeit eines Abflusses im Einzelfall unwahrscheinlich ist, unschädlich (vgl. Coenenberg et al., 2018, S. 471).

Gewährleistungen ohne rechtliche Verpflichtungen (Kulanzleistungen) entsprechen einer faktischen Verpflichtung, d.h. das Unternehmen hat durch sein bisher übliches Vorgehen öffentlich angekündigte Maßnahmen oder hinreichend spezifischen Aussagen eine gerechtfertigte Erwartung auf Erfüllung geweckt (vgl. IAS 37.10). Vorausgesetzt die weiteren Anforderungen des IAS 37.14 sind kumulativ erfüllt, besteht die Notwendigkeit zur Bildung einer Kulanzrückstellung.

Die Bewertung der Rückstellung erfolgt in Höhe der „bestmöglichen Schätzung“, die zur Erfüllung der Garantie- oder Kulanzverpflichtung benötigt wird (vgl. IAS 37.36). Dies gelingt durch Schätzungen des Managements auf Grundlage der Erfahrungswerte aus vergleichbaren Transaktionen, mathematischer Wahrscheinlichkeitstheorien und Einschätzungen von Experten (vgl. IAS 37.38).

3.3.3. Auswirkungen von Covid-19 auf die Garantie- und Kulanzrückstellungen

Die Auswirkungen der Corona-Pandemie sind weitreichend und vielseitig. Viele Unternehmen sind wirtschaftlich angeschlagen und die allgemeine wirtschaftliche Unsicherheit ist stark erhöht. Diese Entwicklungen können unter Umständen Einfluss auf die Garantie- und Kulanzrückstellungen eines Unternehmens nehmen, welche regelmäßig auf Grundlage von Erfahrungen aus der Vergangenheit gebildet werden. Da Covid-19 eine beispiellose Herausforderung darstellt, werden die bisherigen Erfahrungswerte der aktuellen Situation nicht gerecht. Somit müssen die Rückstellungen für Verkäufe mit am Bilanzstichtag noch nicht abgelaufenen Garantiezusagen und Kulanzregelungen kritisch auf ihre Höhe hinterfragt werden (vgl. Müller, 2021).

Möglicherweise kommt es zu vermehrten Reklamationen oder Stornierungen, was zusätzlich zu Rechtsstreitigkeiten führen kann. Daher ist in diesem Zusammenhang auch die Bildung von Rückstellungen für konkrete Prozesse zu prüfen (vgl. Müller, 2021).

Die Corona-Pandemie muss aber nicht zwangsweise negative Auswirkungen entfalten, so verzeichnete BMW im vierten Quartal 2020 in Folge der Lockdown-Maßnahmen geringere Abflüsse aus Gewährleistungsrückstellungen (vgl. BMW Ad-hoc-Meldung).

Die Automobilindustrie ist hinsichtlich Garantie- und Kulanzleistungen als besonderes Beispiel anzuführen. Viele Hersteller zeigen ihren Kunden in Anbetracht der Corona-Pandemie eine besondere Wertschätzung und erkennen damit die einzigartigen Umstände an: Porsche verlängert für seine Kunden weltweit und bei allen Fahrzeugen, unter bestimmten Voraussetzungen, die Garantie um weitere drei Monate (vgl. Porsche-Mitteilung). Auch VW und Audi kündigten an, die Neuwagen- und Anschlussgarantien ihrer Kunden kurzfristig verlängern zu wollen (vgl. Mitteilung von VW und Audi).

3.4. Pensionsrückstellungen

3.4.1. Allgemeine Grundsätze nach HGB

Pensionsrückstellungen erfassen die Aufwendungen im Rahmen einer unmittelbaren Versorgungszusage seitens des Arbeitgebers. Aus dieser unmittelbaren Zusage resultieren Verbindlichkeiten, die bezüglich ihrer Fälligkeit und Höhe ungewiss sind, sodass grundsätzlich eine Passivierungspflicht gem. § 249 Abs. 1 S. 1 HGB besteht (vgl. Schwirsklies-Filler, 2019, S. 169).

Die Bewertung von Pensionsrückstellungen erfolgt gem. § 253 Abs. 1 S. 2 HGB „in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags“. Dies impliziert eine Berücksichtigung von zukünftigen Preis- und Kostensteigerungen, vorausgesetzt es liegen ausreichend objektive Hinweise für diese Annahme vor. Im Rahmen der Pensionsrückstellungen entspricht dies insbesondere zukünftigen Gehalts- und Rentenentwicklungen. Zusätzlich werden Daten über Fluktuation von Arbeitnehmern sowie Sterbe- und Invaliditätswahrscheinlichkeiten in die Bewertung integriert (vgl. Grottel & Haußer, 2020, Rn. 195).

Nach § 253 Abs. 2 S. 1 HGB sind Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr abzuzinsen. Für Pensionsrückstellungen besteht dabei ein Wahlrecht. Demnach kann eine Abzinsung der Pensionszusage mit dem entsprechenden laufzeitabhängigen durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen 10 Geschäftsjahre erfolgen oder sie erfolgt gem. § 253 Abs. 2 S. 2 HGB pauschal mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz, der sich bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren ergibt (vgl. Grottel & Haußer, 2020, Rn. 196).

Zusätzlich wird gem. § 253 Abs. 6 S. 1 HGB der Unterschiedsbetrag zwischen einer auf einer 10- und einer 7-jährigen Abzinsungsbasis beruhenden Pensionsrückstellung berechnet. Dieser Unterschiedsbetrag stellt gem. § 253 Abs. 6 S. 2 und 3 HGB eine bedingte Ausschüttungssperre für Gewinne dar und muss in jedem Geschäftsjahr im Anhang oder unter der Bilanz ausgewiesen werden (vgl. Kirsch, 2020; Tanski, 2019, S. 238).

Weiterhin fordert § 246 Abs. 2 S. 2 HGB die Verrechnung der Vermögensgegenstände, die ausschließlich für die Erfüllung von Pensionsverpflichtungen bestimmt sind und somit dem Zugriff sämtlicher übrigen Gläubiger entzogen sind, mit der entsprechenden Verpflichtung (vgl. Schwirsklies-Filler, 2019, S. 169).

3.4.2. Allgemeine Grundsätze nach IFRS

Die Bilanzierung von Pensionsrückstellungen im Rahmen der IFRS erfolgt nach IAS 19. Dort wird zwischen beitragsorientierten Pensionszusagen und leistungsorientierten Pensionszusagen differenziert (vgl. IAS 19.8).

Bei leistungsorientierten Zusagen, also Verpflichtungen gegenüber dem Arbeitnehmer zur Zahlung künftiger Pensionsleistungen, bei denen der Arbeitgeber sowohl das versicherungsmathematische Risiko als auch das Kapitalanlage-Risiko trägt, sind die Voraussetzungen nach IAS 19.1 erfüllt und eine langfristige Rückstellung ist zu bilanzieren (vgl. Schrimpf-Döriges, 2020, Rn. 161).

Die Bewertung von leistungsorientierten Plänen erfolgt mit dem Barwert und erfordert gem. IAS 19.55 die Berücksichtigung von versicherungsmathematischen Bewertungsmethoden und demografischen Annahmen, beispielsweise über Lebenserwartung und Invalidität sowie Arbeitnehmerfluktuationen (vgl. IAS 19.66; Kirsch, 2020). Außerdem werden, wie im Rahmen des HGB, finanzielle Annahmen über künftige Gehalts- und Kostentrends berücksichtigt (vgl. IAS 19.57a (i)). Anders als im HGB erfolgt die Abzinsung nach IAS 19.78 mit dem stichtagsaktuellen Zinssatz. Der ermittelte Barwert muss anschließend, analog zu der Vorgehensweise des HGB, mit dem beizulegenden Zeitwert des Planvermögens saldiert werden (vgl. IAS 19.57a (iii)). Das Planvermögen umfasst Vermögen, welches die Erfüllung von Versorgungsansprüchen der Arbeitnehmer sicherstellt und daher im Insolvenzfall unberührt bleibt (vgl. IAS 19.8).

3.4.3. Auswirkungen von Covid-19 auf die Pensionsrückstellungen

Der Ausbruch der Corona-Pandemie im Frühjahr 2020 bewirkte einen deutlichen Anstieg der Renditesätze. Folglich wirkt sich diese Entwicklung insbesondere auf die Bewertung der Pensionsrückstellungen nach IFRS aus, da dort der stichtagsaktuelle Zinssatz zur Diskontierung verwendet wird. Die versicherungsmathematischen Effekte einer Zinserhöhung resultieren in einer Entlastung der Bilanzen, da sich der Wert der Verpflichtungen verringert. Gleichzeitig entstehen durch die Erhöhung des Zinssatzes Gewinne, welche im sonstigen Gesamtergebnis zu erfassen sind (vgl. Stamm & Owerdieck, 2021; Kirsch, 2020). Abbildung 2 der Aon Holding Deutschland GmbH zeigt die exemplarische Veränderung des Verpflichtungsumfangs leistungsorientierter Pensionszusagen durch den Anstieg der Renditesätze nach IFRS für eine gemischte Bestandsstruktur:

Abbildung 2 verdeutlicht die Effekte auf ein nach IFRS bilanzierendes Unternehmen durch einen angestiegenen Rechnungszins, welcher in einer deutlichen Verringerung des Verpflichtungsumfangs für Abschlussstichtage zum 31.03.2020 bzw. zu diesem Stichtag erstellte Zwischenabschlüsse resultiert. Da die Zinssätze im Verlaufe des Jahres wieder gesunken sind, ergeben sich für spätere Abschlussstichtage lediglich marginale Effekte (vgl. Stamm & Owerdieck, 2021). Für Unternehmen mit Bilanzstichtag 31.12. ergibt sich für den 2020er Jahresabschluss und deren Pensionsrückstellungsbewertung Folgendes: Die anhand von Musterbeständen ermittelten Zinssätze für die Bewertung von Pensionsverpflichtungen nach IAS 19.83 betragen zum 31.12.2020 0,75 % (31.12.2019: 1,05 %) (vgl. Heubeck Zins-Info, 2021).

Durch einen Anstieg der Renditesätze im März 2020 können sich auch in HGB-Abschlüssen zum Abschlussstichtag 31.03.2020 Entlastungen in den Bilanzen ergeben. Diese werden aufgrund der Diskontierung mit durchschnittlichen Marktzinssätzen der vergangenen Geschäftsjahre jedoch geringer ausfallen als bei Abschlüssen nach IFRS.

Für spätere Abschlussstichtage kehrt sich der im März konstatierte Anstieg auch hier um. Für handelsrechtliche Jahresabschlüsse zum 31.12.2020 gilt:

Der für die Ausschüttungsbemessung relevante 7-Jahresdurchschnitt ist von 1,97 % (Stand 12/2019) auf 1,60 % (Stand 12/2020) gesunken; der für die Bilanzierung relevante 10-Jahresdurchschnitt verzeichnete eine ähnliche Entwicklung von 2,71 % (Stand 12/2019) auf 2,30 % (Stand 12/2020) (vgl. Zinssätze Deutsche Bundesbank). Dabei wurde eine Restlaufzeit von 15 Jahren angenommen.

Für die übrigen relevanten Bewertungsparameter kann sowohl für IFRS wie für HGB Folgendes konstatiert werden: Während sich mit Blick auf den Impffortschritt die Sterblichkeitsrate nicht nachhaltig signifikant verändern sollte, könnten kurzfristig die bislang erwarteten Lohn- und Gehaltssteigerungen zu hoch erscheinen und eine Anpassung nach sich ziehen. Analog gilt dies für den Karriere- und Rententrend. Dies würde tendenziell zu geringeren Pensionsrückstellungen führen (vgl. Müller, 2021).

3.5. Weitere mögliche Rückstellungen, die von Covid-19 beeinflusst werden können

Rückbauverpflichtungen: Regelmäßig ist in Filialmietverträgen eine Rückbauverpflichtung vertraglich vereinbart, die grundsätzlich im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses handelsrechtlich eine Ansammlungsrückstellung nach sich zieht. Eine Ansammlungsrückstellung ist eine Rückstellung i. S. d. § 249 Abs. 1 S. 1 HGB, die eine Außenverpflichtung voraussetzt. Außerdem muss der laufende Geschäftsbetrieb für die Entstehung der Rückstellung wirtschaftlich verantwortlich sein, damit die Rückstellung zeitanteilig in gleichen Raten angesammelt werden kann. Das hier typische Szenario stellt die mietvertragliche Verpflichtung zur Beseitigung von Mietereinbauten dar, denn die Verpflichtung zum Entfernen von Mietereinbauten ist wirtschaftlich durch den laufenden Geschäftsbetrieb verursacht worden (vgl. Atilgan, 2021). Nach den IFRS hat die Rückbauverpflichtung den Charakter von Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Anlagevermögens (vgl. IAS 16.16c). Im Zeitpunkt der Kündigung des Mietvertrages sind die gesamten Kosten des Rückbaus als Barwert zu aktivieren. Korrespondierend erfolgt eine Passivierung einer Rückstellung für Rückbauverpflichtungen. Im Fall einer coronabedingten Schließung wären sowohl nach HGB als auch nach IFRS die der Rückstellung zugrunde liegenden Bewertungsparameter insbesondere die Restlaufzeiten anzupassen (vgl. Müller, 2021).

Patronatserklärungen: In der Praxis werden insbesondere in Konzernen regelmäßig harte Patronatserklärungen der Muttergesellschaft abgegeben. Harte Patronatserklärungen sind rechtsverbindliche Einstandspflichten, bei denen der „Patron“ (i. d. R. ein MU) dem Kreditgeber eines Dritten (i. d. R. seinem TU) zur Förderung oder Erhaltung der Kreditbereitschaft Maßnahmen oder Unterlassungen in Aussicht stellt oder zusagt. Es handelt sich somit um einseitig verpflichtende Rechtsgeschäfte, welche zunächst im Anhang oder unter der Bilanz vermerkt werden müssen (vgl. Grottel & Haußer, 2020, Rn. 41; Maier-Reimer & Etzbach, 2011).

Eine Rückstellung muss dann gebildet werden, wenn aufgrund der Auswirkungen des Coronavirus ernsthaft mit einer Inanspruchnahme aus der Haftung gerechnet werden muss

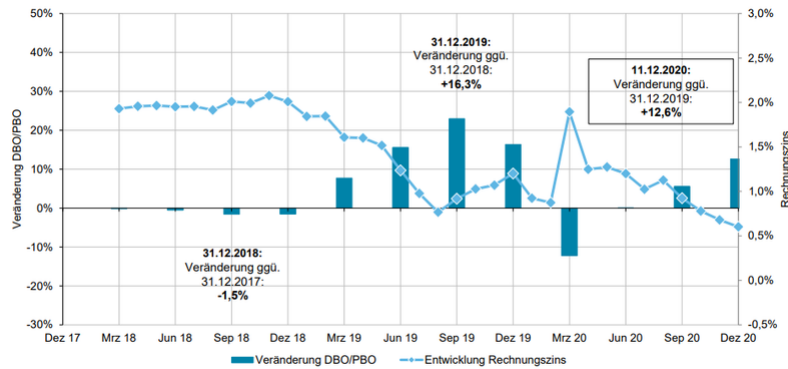


Abbildung 2: Veränderung des Verpflichtungsumfangs leistungsorientierter Pensionszusagen, entnommen von: Aon Holding Deutschland GmbH

(vgl. Oser & Wirtz, 2021; Rinker, 2020). Die obigen Ausführungen gelten unter Berücksichtigung des Grundsatzes „more likely than not“ gleichermaßen für IFRS (vgl. IAS 37.14).

Verlustübernahme: Die Corona-Pandemie hat weitreichende negative Auswirkungen und kann die Entwicklung eines Unternehmens nachhaltig beeinträchtigen und dadurch zu Verlusten führen (vgl. Rinker, 2020). Bei Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsverträgen, welche eine Verpflichtung zur Verlustübernahme begründen, erfolgt bei dem MU ggf. die handelsrechtliche Passivierung einer Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten in Höhe des angefallenen Verlustes bei dem TU (vgl. Schubert, 2020, Rn. 100). Der angefallene Verlust muss unter Umständen geschätzt werden, beispielsweise wenn bei unterschiedlichen Abschlussstichtagen kein Zwischenergebnis des TU vorliegt. Dies stellt zu Zeiten einer Pandemie eine besondere Herausforderung dar.

Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsverträge sind gesellschaftsrechtliche Organisationsverträge, sodass die Voraussetzungen für die Bildung von Drohverlustrückstellungen nicht vorliegen (vgl. IDW RS HFA 4, Tz.4; Schubert, 2020, Rn. 100). Die Tatsache, dass zum Bilanzstichtag des MU nicht damit gerechnet werden kann, dass das TU innerhalb der voraussichtlichen Laufzeit der Verpflichtung jemals die Gewinnschwelle erreichen wird, entfaltet in diesem Zusammenhang keine Wirkung (vgl. Schubert, 2020, Rn. 100). Die oben genannten Ausführungen gelten analog für IFRS (vgl. IAS 37.14). Jedoch kommt obige Rückstellung nach IFRS in der Bilanzierungspraxis selten vor, da in der Regel nach IFRS Konzernabschlüsse erstellt werden und daher entsprechende Rückstellungen im Rahmen der Konsolidierung nicht anzusetzen sind.

Prozessrückstellungen: Es ist davon auszugehen, dass es in der Pandemie zu einem Anstieg der Rechtsstreitigkeiten kommen wird (vgl. Müller, 2021; Schütte & Götz, 2021). Hierbei ist zu beachten, dass Rückstellungen für Prozesskosten sowohl nach HGB als auch nach IFRS erst dann geboten sind, wenn ganz konkrete Prozesse angestrengt wurden. Im Zusammenhang mit Passivprozessen erfolgt die Berücksichtigung von den Prozesskosten, Bußgeldern und wahrscheinli-

chen Schadenersatzverpflichtungen, während bei Aktivprozessen lediglich das Kostenrisiko berücksichtigt wird (vgl. Schubert, 2020, Rn. 100). Es wird darauf hingewiesen, dass aus den Prozessen drohende Schadenersatzzahlungen beim Beklagten handelsrechtlich auf Basis des Vorsichtsprinzips zu Rückstellungen führen können, während nach IFRS die Passivierung nur bei einer Eintrittswahrscheinlichkeit von mehr als 50 % (more likely than not) geboten ist (vgl. IAS 37.14).

4. Fazit und Ausblick

In dieser Arbeit wurde der Einfluss von Covid-19 auf die Rückstellungen thematisiert und hinsichtlich der Auswirkungen auf Ansatz und Bewertung nach HGB sowie IFRS untersucht. Das Ziel war es insbesondere, das pandemische Umfeld der Unternehmen unter Einbeziehung der Branchen daraufhin zu untersuchen, welche Rückstellungen besonders stark von der Covid-19 Pandemie betroffen sein könnten und wie sich die Pandemie auf Ansatz und Bewertung der identifizierten Rückstellungen auswirkt.

Im Rahmen der vorliegenden Arbeit wurde deutlich, dass insbesondere für Jahresabschlüsse ab dem 31.03.2020 (sowohl nach HGB als auch IFRS) die Herausforderung besteht, Covid-19 als wertaufhellendes Ereignis durch Bildung und Anpassung von Rückstellungen angemessen zu erfassen. Es ist jedoch zu beachten, dass weiterhin eine einzelfallspezifische Betrachtung geboten ist.

Das Ergebnis dieser Arbeit verdeutlicht, dass sich im Zuge der Pandemie die Unternehmen, je nach Branche, verstärkt mit dem Ansatz von Drohverlustrückstellungen sowie mit Restrukturierungsrückstellungen auseinandersetzen müssen. Hier drohen den Unternehmen im Zeitpunkt einer Rückstellungspassivierung ggf. erhebliche Belastungen der Vermögens- und Ertragslage.

Weiterhin erfordert die Corona-Krise im Zusammenhang mit Rückstellungen eine kritische Überprüfung der zugrunde gelegten Annahmen und Einflussfaktoren:

Die Untersuchung im Rahmen der Garantierückstellungen hat gezeigt, dass die Krise sowohl zu einer Entlastung, als auch einer Belastung der Unternehmen führen kann.

Im Rahmen der vorliegenden Arbeit wurde im Hinblick auf den vorübergehenden starken Anstieg der Marktzinssätze zu Beginn der Covid-19 Pandemie außerdem der Frage nachgegangen, inwieweit Pensionsrückstellungen, die einen erheblichen Teil der in Deutschland bilanzierten Rückstellungen ausmachen, hiervon betroffen sind. Die Untersuchungen kommen zu dem Ergebnis, dass es insbesondere bei IFRS-Jahresabschlüssen mit Bilanzstichtag 31.3.2020 (oder entsprechenden Zwischenabschlüssen) aufgrund des Zinsanstiegs zu geringeren Pensionsrückstellungen kommen kann. Da die Zinssätze im Verlaufe des Jahres 2020 wieder gesunken sind, ergeben sich für spätere Abschlussstichtage lediglich marginale Effekte. Bei handelsrechtlichen Abschlüssen ist der Zinseffekt zum 31.3.2020 mit Hinweis auf eine Diskontierung mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen Geschäftsjahre, deutlich geringer.

Abschließend verweist diese Arbeit auf weitere Rückstellungen, die unter Umständen und im Einzelfall von den Auswirkungen der Pandemie betroffen sein können.

In Anbetracht der obigen Ausführungen muss davon ausgegangen werden, dass die Auswirkungen der Corona-Krise die Bilanzen zahlreicher Unternehmen, insbesondere durch die weiterhin existierende wirtschaftliche Unsicherheit, nicht nur in 2020, sondern auch in den kommenden Jahren weiterhin belasten werden. Im Zusammenhang mit Rückstellungen bedarf es einer fortlaufenden unternehmensindividuellen Analyse, um die entsprechenden Auswirkungen auf den Ansatz und die Bewertung von Rückstellungen sachgerecht darzustellen und in Einklang mit den bestehenden Regelungen nach HGB und IFRS zu bringen.

Die obige Arbeit macht deutlich, dass die Pandemie als Krise je nach Branche schwer auf den Unternehmen lastet. Jedoch zeigt sich, dass Unternehmen hierauf insbesondere mit Anpassung der Geschäftstätigkeit, Organisations- und Ablaufstrukturen reagieren. Wenn die Unternehmen entsprechende Chancen nutzen, besteht die Möglichkeit gestärkt aus der Krise hervorzugehen.

Literatur

- Atilgan, E. (2021). Drohverlust- und Ansammlungsrückstellungen bei vorzeitiger Filialschließung bedingt durch die Corona-Pandemie. *Der Betrieb*, 14, 693–696.
- Baetge, J., Kirsch, H.-J. & Thiele, S. (2017). *Die Bilanzierung der Rückstellungen*. IDW Verlag Düsseldorf.
- Ballwieser, W. (2020). §249 HGB. In K. Schmidt (Hrsg.), *Münchener Kommentar zum HGB*. C.H.BECK.
- Bardt, H. & Hürther, M. (2020). Corona stoppt die Volkswirtschaft von allen Seiten. *IW-Kurzbericht*, 31/2020.
- Böckem, H. (2020). Wie sind Veränderungen bei den Arbeitnehmervergütungen zu berücksichtigen? *FAQs zu Auswirkungen von Covid-19 auf die Rechnungslegung (KPMG)*. Zugriff am 2021-05-16 auf <https://home.kpmg/de/de/home/themen/2020/04/auswirkungen-von-covid-19-auf-die-rechnungslegung/wie-sind-veraenderungen-bei-den-arbeitnehmerverguetungen-zu-beruecksichtigen.html>
- Böckem, H. & von Heynitz, B. (2010). Aktuelle Praxisfälle zu Restrukturierungsrückstellungen in der Handelsbilanz. *BC 2010- Zeitschrift für Bilanzierung, Rechnungswesen und Controlling*, 398–401.
- Bertram, K. (2019). §249 HGB. In K. Bertram, R. Brinkmann, H. Kessler & S. Müller (Hrsg.), *Haufe hgb-kommentar* (10th Aufl.).
- Bolik, A. S. & Schuhmann, S. (2016). Ansatz und Bewertung von Umstrukturierungs- und Sozialplanrückstellungen. *StuB*, 18/2016, 684–686.
- Bonnecke, T. (2021). Rückstellungen für Restrukturierungsmaßnahmen. *StuB*, 2021 (5), 185–190.
- Burkhardt-Böck, H. (2020). Update IAS 37 – Belastende Verträge. *PiR*, 2020 (10), 315–317.
- Cockpit. (2020). Lufthansa Group kündigt massive Restrukturierungen an. *Cockpit, Das Schweizer Luft- und Raumfahrt-Magazin*. Zugriff am 2021-05-16 auf https://www.cockpit.aero/rubriken/detailseite/news/lufthansa-group-kuendigt-massive-restruktuerungen-an/?no_cache=1
- Coenenberg, A. G., Haller, A. & Schultze, W. (2018). *Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse* (25th Aufl.). Schäffer-Poeschel Verlag Stuttgart.
- Deutsche Bundesbank. (2020). *Jahresabschlussstatistik (Verhältniszahlen)*. Zugriff am 2021-05-16 auf <https://www.bundesbank.de/resource/blob/834640/a5039354898fdf3c59c958d5aed92ce9/mL/2020-06-12-08-15-52-jahresabschlussstatistik-verhaeltniszahlen-data.pdf>
- DIHK. (2020). *Auswirkungen des Coronavirus auf Beschäftigungspläne deutscher Unternehmen*. Zugriff am 2021-05-16 auf <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1110554/umfrage/umfrage-unter-deutschen-unternehmen-zu-auswirkungen-des-coronavirus-auf-beschaeftigungsplaene/>
- Fischer, D. T. (2020). Covid-19: Implikationen für die IFRS-Berichterstattung. *PiR*, 2020 (4), 141–142.
- Freiberger, H. (2020). Grabesruhe in der Filiale. *Süddeutsche Zeitung vom 14. November 2020*. Zugriff am 2021-05-16 auf <https://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/banken-corona-filialschliessungen-krise-1.5114548>
- Gopinath, G. (2020). *Reopening from the Great Lockdown: Uneven and Uncertain Recovery*. Zugriff am 2021-05-16 auf <https://blogs.imf.org/2020/06/24/reopening-from-the-great-lockdown-uneven-and-uncertain-recovery/>
- Grömling, M., Hütner, M., Beznoska, M. & Demary, M. (2020). Wirtschaftspolitische Antworten auf die Corona-Krise – Liquidität hat Vorrang! In *IW-Policy Paper* (S. 1–6). Institut der deutschen Wirtschaft (IW).
- Grottel, B. & Haußer, J. (2020). §251 HGB Haftungsverhältnisse. In B. Grottel, S. F. Schmidt, W. J. Schubert & U. Störk (Hrsg.), *Beck'scher Bilanz-Kommentar* (12th Aufl.). C.H.BECK.
- Henkel, K., Isensee, W. & Esquivel, S. M. (2021). Corona-Pandemie: Unternehmensradar zur Rechnungslegung. *WPg*, 2021 (5), 294.
- Heubeck Zins-Info. (2021). Rechnungszins für internationale Rechnungslegung. *Rechnungszins*. Zugriff am 2021-05-16 auf https://www.heubeck.de/assets/Download/HI_Zinsinfo/2021/01/HI_IFRS_Rechnungszins_dt_2020-12-31.pdf
- IDW. (2020a). *Auswirkungen der Ausbreitung des Coronavirus auf die Rechnungslegung und deren Prüfung (Teil 2)*.
- IDW. (2020b). *Auswirkungen der Ausbreitung des Coronavirus auf die Rechnungslegung zum Stichtag 31.12.2019 und deren Prüfung (Teil 1)*.
- IDW. (2021). *Zweifelsfragen zu den Auswirkungen der Ausbreitung des Coronavirus auf die Rechnungslegung und deren Prüfung (Teil 3, 5. Update)*.
- ifo-Institut. (2020). *Corona-Krise: Umfrage unter Unternehmen zur Überlebensdauer 2020*. Zugriff am 2021-05-16 auf <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1113650/umfrage/corona-krise-umfrage-unter-unternehmen-zur-ueberlebensdauer/>
- International Monetary Fund. (2020). *World Economic Outlook, April 2020: The Great Lockdown*. Zugriff am 2021-05-16 auf <https://www.imf.org/en/Publications/WEO/Issues/2020/04/14/weo-april-2020>
- Jonas, M. (2021). Wertaufhellung durch enttäuschte Erwartungen? *Der Betrieb* (15), 18–20.
- Kantar. (2020). *Betroffenheit deutscher Unternehmen durch die Corona-Pandemie, Eine Studie von KANTAR im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie*. Zugriff am 2021-05-16 auf https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/B/betroffenheit-deutscher-unternehmen-durch-die-corona-pandemie.pdf?__blob=publicationFile&v=4
- Kirsch, H. (2020). Pensionsrückstellungen nach Handels- und Steuerrecht sowie IFRS. *PiR*, 2020 (12), 398–399.
- Kirsch, H. (2021). Voraussichtliche Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die IFRS-Abschlüsse 2020. *PiR*, 2021 (1), 16.
- Krudewig, W. (2018). Rückstellungen im Jahresabschluss der GmbH. *GmbH-Steuerpraxis*, 2018 (4), 107–111.
- Kunz, A. (2020). Corona-Krise beschleunigt Zweigstellenabbau deutscher Banken. *Welt am Sonntag*. Zugriff am 2021-05-16 auf <https://www.welt.de/wirtschaft/article207033825/Investors-Marketing-Corona-Krise-fuehrt-zu-Filialabbau-bei-Banken.html>
- Lüdenbach, N. (2019). *IFRS, Training für Ausbildung und Praxis*.
- Lüdenbach, N. (2020). Kurzarbeitergeld und Aufstockung. *StuB*, 2020 (18), 727.
- Maier-Reimer, G. & Etzbach, P. (2011). Die Patronatserklärung, in: NJW–Neue Juristische Wochenschrift. *NJW– Neue Juristische Wochenschrift*, 2011 (16), 1110–1112.
- Merkt, H. (2021). HGB §249 Rückstellungen. In A. Baumbach & K. J. Hopt (Hrsg.), *Handelsgesetzbuch* (40th Aufl.). C.H.BECK.
- Müller, S. (2021). Coronavirus und Rückstellung: Ansatz und Bewertung im Jahresabschluss 2019/2020 und 2020 nach HGB. *Haufe*. Zugriff am 2021-05-16 auf https://www.haufe.de/finance/jahresabschluss-bilanzierung/coronavirus-und-rueckstellungen-ansatz-und-bewertung_188_517506.html
- Müller, S. & Reinke, J. (2020). Corona-Krise: Handelsbilanzielle Auswirkungen. *BC - Zeitschrift für Bilanzierung, Rechnungswesen und Controlling*, 568–572.
- Nagengast, K. & Boecker, C. (2016). Restrukturierungsrückstellungen nach IFRS im Vergleich zum HGB. *Zeitschrift für Internationale Rechnungslegung (IRZ)*, 306–308.
- Oser, P. & Wirtz, H. (2021). Rückstellungsreport 2020. *StuB*, 2021 (1), 1–6.
- Pellens, B., Fülber, R. W., Gassen, J. & Selhorn, T. (2017). *Internationale Rechnungslegung: IFRS 1 bis 16, IAS 1 bis 41* (10th Aufl.).
- Pütz, T. (2020). Sind alle Schulden vollständig erfasst? *FAQs zu Auswirkungen von Covid-19 auf die Rechnungslegung (KPMG)*. Zugriff am 2021-05-16 auf <https://home.kpmg/de/de/home/themen/2020/04/auswirkungen-von-covid-19-auf-die-rechnungslegung/sind-alle-schulden-vollstaendig-erfasst.html>
- Raffelhüsch, B., Bahnsen, L., Kohlstruck, T., Seuffert, S. & Wimmesberger, F. (2021). Was kann sich der ehrbare Staat noch leisten? Update 2020/21: Corona, Schulden – und noch eine Pflegereform. In *Argumente zu Marktwirtschaft und Politik*. Stiftung Marktwirtschaft.
- Ragnitz, J. (2020). Langfristige wirtschaftliche Auswirkungen der Corona-Pandemie. *ifo Institut – Leibniz- Institut für Wirtschaftsforschung an der Universität München*, 73 (1), 25–30.
- Rahe, I. (2020). Für welche Stichtage ist Covid-19 relevant? *FAQs*

- zu Auswirkungen von Covid-19 auf die Rechnungslegung (KPMG). Zugriff am 2021-05-16 auf <https://home.kpmg/de/de/home/insights/2020/04/auswirkungen-von-covid-19-auf-die-rechnungslegung/fuer-welche-stichtage-ist-covid-19-relevant.html#wertaufhellend>
- Rimmelspacher, D. & Kliem, B. (2020). Auswirkungen des Coronavirus auf die handelsrechtliche Finanzberichterstattung. *WPg*, 2020 (7), 381–385.
- Rinker, C. (2020). Auswirkungen des Corona-Virus auf den HGB-Jahresabschluss und Lagebericht. *StuB*, 2020 (7), 256–262.
- Roos, B. (2016). Zur Passivierung von Rückstellungen nach IAS 37 – Überlagerung einer nicht vorhandenen faktischen durch eine rechtliche Verpflichtung? *DStR*, 2016 (37), 2174–2178.
- Ruhnke, K. & Simons, D. (2018). *Rechnungslegung nach IFRS und HGB*. Schäffer-Poeschel Verlag Stuttgart.
- Schellenberger, J. & Baggen, L. (2020). Die „Covid-19-Pandemie“ – rechtliche Auswirkungen auf werkvertragliche Rechtsbeziehungen. Zugriff am 2021-05-16 auf https://www.goerg.de/sites/default/files/2020-03/200323_GÖRG_Legal_Update_RechtlicheAuswirkungenaufwerkvertraglicheRechtsbeziehungen_0.pdf
- Schrimpf-Dörge, C. (2020). §12 Rückstellungen. In *Beck'sches IFRS-Handbuch*. Brune, J. and Driesch, D. and Schulz-Danso, M. and Senger, T.
- Schütte, S. & Götz, C. (2021). Jahresabschluss 2020 im Lichte der Corona-Pandemie. *DStR*, 2021 (6), 371–372.
- Schubert, W. J. (2020). §249 HGB. In B. Grottel, S. F. Schmidt, W. J. Schubert & U. Störk (Hrsg.), *Beck'scher Bilanz-Kommentar*.
- Schwirsklies-Filler, M. (2019). *Rückstellungen bilden, auflösen und buchen* (1st Aufl.).
- Stamm, A. & Owerdieck, B. (2021). *Die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Rechnungslegung nach HGB und IFRS*. Zugriff am 2021-05-16 auf <https://www.dhpg.de/de/newsroom/blog/corona-rechnungslegung/>
- Störk, U. & Büssow, T. (2020). §253 HGB. In B. Grottel, S. F. Schmidt, W. J. Schubert & U. Störk (Hrsg.), *Beck'scher Bilanz-Kommentar* (12th Aufl.).
- Tanski, J. S. (2019). 6 Passiva: Bilanzierung und Bewertung. In *Jahresabschluss – inkl. Arbeitshilfen* (5th Aufl.).
- Thommen, J. P., Achleitner, A. K., Gilbert, D. U., Hachmeister, D., Jarchow, S. & Kaiser, G. (2020a). Rechnungslegung nach HGB. In *Allgemeine Betriebswirtschaftslehre*. Springer Gabler Verlag Wiesbaden.
- Thommen, J. P., Achleitner, A. K., Gilbert, D. U., Hachmeister, D., Jarchow, S. & Kaiser, G. (2020b). Rechnungslegung nach IFRS. In *Allgemeine Betriebswirtschaftslehre*. Springer Gabler Verlag.
- Weaver, I. (2020). Störung der Lieferkette durch Covid-19 – Force Majeure? Es kommt darauf an! *ZVertriebsR*, 159–162.
- Weber, J. & Weißenberger, B. E. (2015). Bilanzierung von Fremdkapital. In *Einführung in das Rechnungswesen*. Schäffer-Poeschel Verlag Stuttgart.
- Winnefeld, R. (2015). Kapitel D: Ansatz der Aktiva und Passiva in Handels- und Steuerbilanz sowie IAS/IFRS-Rechnungslegung. In *Bilanz-Handbuch*.
- Zugehör, P. (2021). Folgen des Coronavirus auf die Rechnungslegung. *StuB*, 2021 (5), 1.
- Zwirner, C. & Boecker, C. (2021). Corona-Pandemie im Jahresabschluss: Auswirkungen auf die Rechnungslegung nach IFRS. *IRZ – Zeitschrift für Internationale Rechnungslegung* (2), 57–60.
- Zwirner, C., Busch, J. & Krauß, F. (2020). IDW-Hinweise zu den Auswirkungen der Ausbreitung des Coronavirus auf die Rechnungslegung. *Der Betrieb*, 2020 (24), 1241–1244.